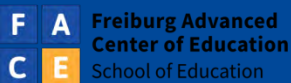


FACE – *Freiburg Advanced Center of Education* Struktur und Aufbau der Lehrer*innenausbildung

<https://www.face-freiburg.de/studium/>

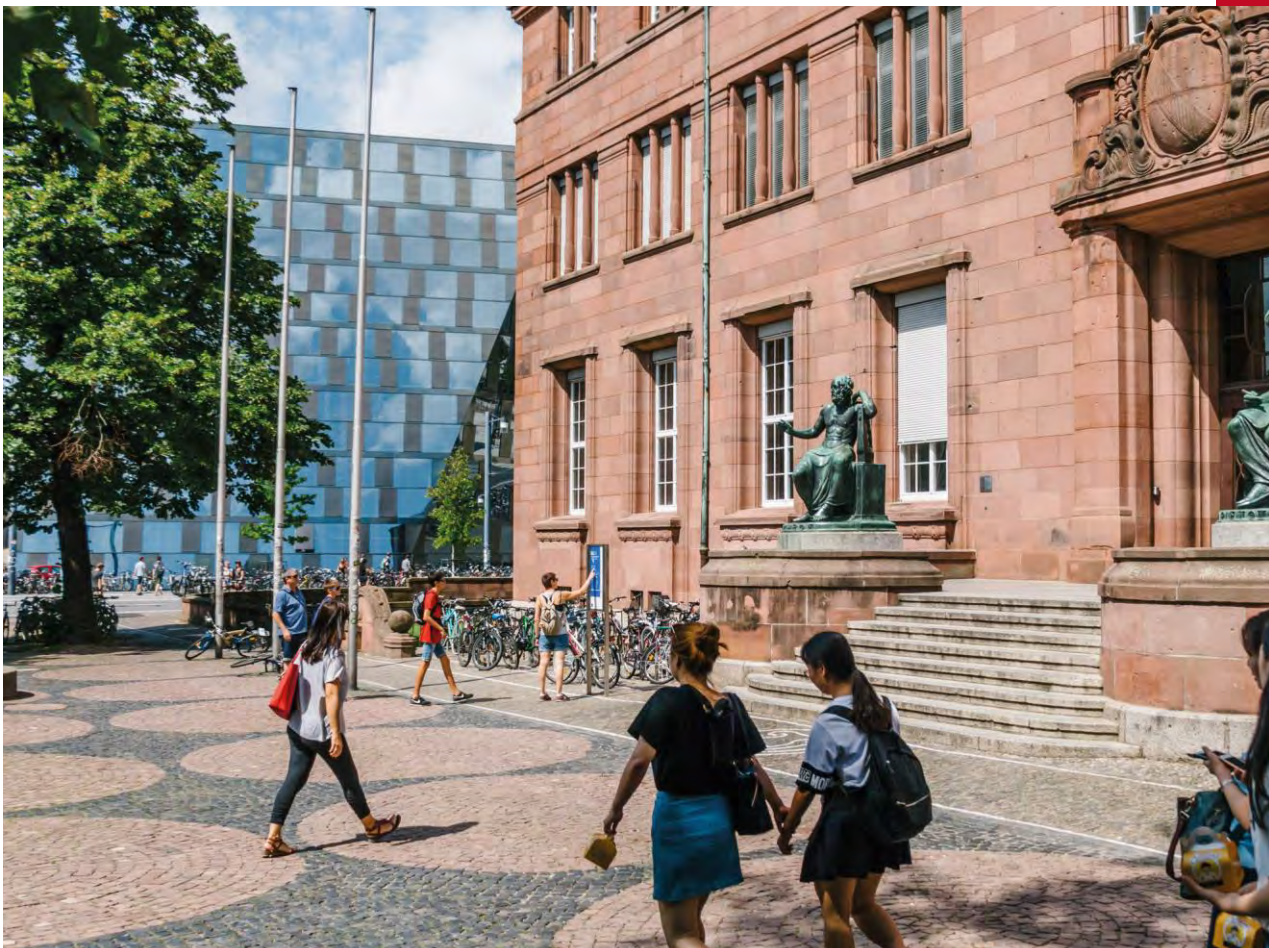
<http://www.uni-freiburg.de/go/qmlehre>



Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI
FREIBURG**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Struktur und Aufbau der Lehramtsstudiengänge: polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelor und Master of Education	3
2. Die Studiengänge im Detail	5
a. Polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelor	5
b. Master of Education	6
3. School of Education FACE (Freiburg Advanced Center of Education)	9
a. Aufgaben der School of Education FACE	9
b. Gremien und Organe der School of Education FACE	10
c. Kooperation und Lehraustausch mit der Pädagogischen Hochschule	11
4. Konzept der Qualitätssicherung der angebotenen Studiengänge	12
a. Qualitätsmanagement an der Albert-Ludwigs-Universität	12
b. Qualitätsmanagement an der Pädagogischen Hochschule Freiburg	13
5. Evaluationskonzepte für Module und Veranstaltungen	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Anlage 2: Satzung der School of Education FACE

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur des Ausbildungsverlaufs	3
Abbildung 3: Struktur des polyvalenten 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs	5
Abbildung 4: Struktur des Masters of Education	6
Abbildung 5: Handlungsfelder der School of Education FACE	10
Abbildung 6: Organigramm der School of Education FACE	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestandteile des Moduls "Bildungswissenschaften"	6
Tabelle 2: Studienverlauf bei Studienbeginn im Wintersemester	7
Tabelle 3: Studienverlauf bei Studienbeginn im Sommersemester	8

Vorwort

Sehr geehrte Gutachterin, sehr geehrter Gutachter,
vielen Dank, dass Sie sich im Rahmen eines internen Akkreditierungsverfahrens mit Ihrer Expertise in die Begutachtung von lehrerbildenden Studiengängen der Albert-Ludwigs-Universität einbringen.
Mit diesem Dokument möchten wir Ihnen einerseits einen ersten Überblick über die Lehramtsausbildung in Baden-Württemberg im Allgemeinen sowie andererseits am Standort Freiburg im Speziellen geben.
Dazu geben wir Ihnen im ersten Abschnitt dieses Dokuments einen Überblick über die Struktur der universitären Studiengänge sowie das zugrunde liegende, allgemeine Kompetenzprofil (das fachspezifische Kompetenzprofil wird Ihnen im Rahmen der jeweiligen Studiengangsdokumente zur Verfügung gestellt).
Im zweiten Abschnitt erhalten Sie detaillierte Informationen zu den Studiengängen Polyvalenter 2-Hauptfach-Bachelor (2.a) sowie zum Master of Education (2.b), insbesondere zu Profil, Studienverlauf sowie Aufbau und Inhalt der lehramtsspezifischen Studienanteile.
Im dritten Abschnitt erhalten Sie grundlegende Information zu FACE (Freiburg Advanced Center of Education), der am Standort Freiburg gemeinsam von Pädagogischer Hochschule und Universität gegründeten School of Education. Hier werden u.a. Informationen zur Organisation des Studiums und zur Qualitätssicherung in den Studiengängen aufgeführt.

1. Struktur und Aufbau der Lehramtsstudiengänge: polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelor und Master of Education

Die Universität Freiburg bietet für Studierende, die den Beruf der Gymnasiallehrkraft anstreben, den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (2-HF-B) mit der Option Lehramt Gymnasium (Einrichtung zum Wintersemester 2015/2016) sowie den konsekutiven Studiengang Master of Education (M.Ed.) an (Einrichtung zum Wintersemester 2018/2019).

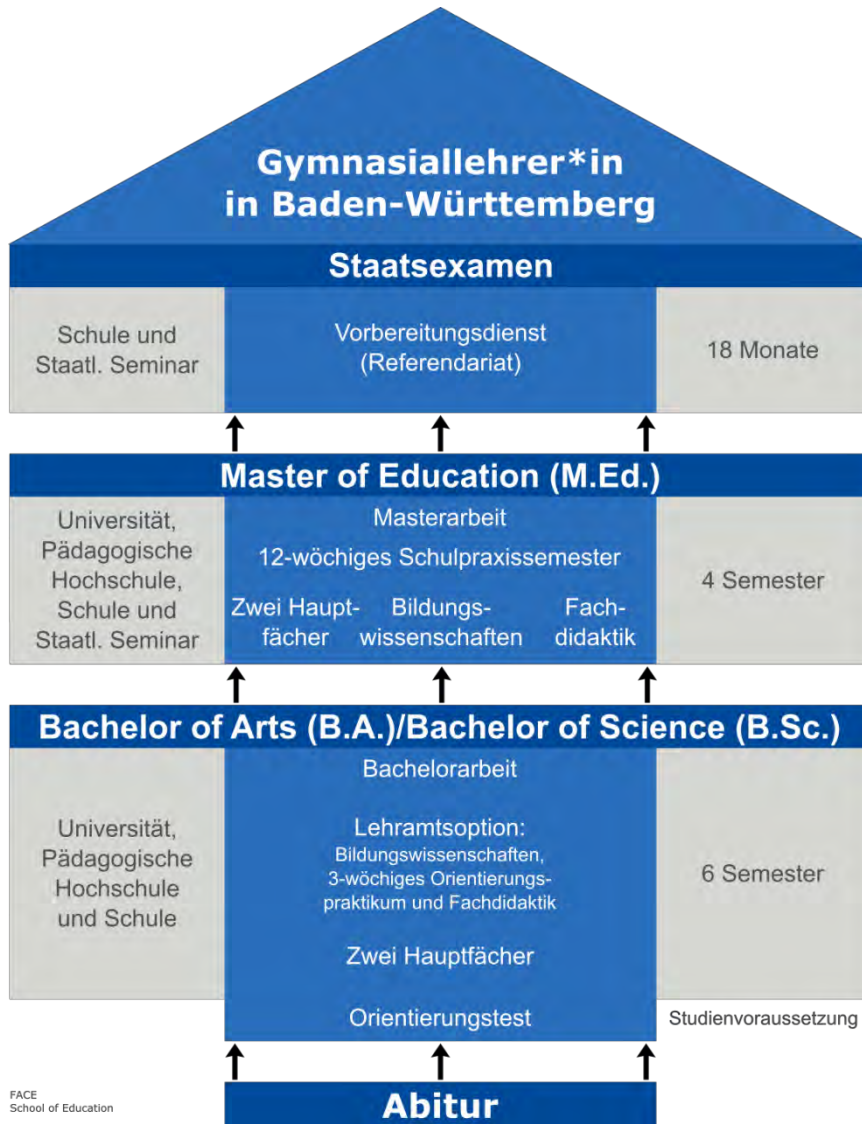


Abbildung 1: Struktur des Ausbildungsverlaufs

Entsprechend der Vorgaben der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums (RahmenVO-KM) sind in den gestuften Studiengängen Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und schulpraktische Anteile enthalten. Die Ausbildung zielt darauf ab, Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss mit dem in der RahmenVO-KM vorgegebenen, allgemeinen Kompetenzprofil (Anlage 2 und Anlage 4 der RahmenVO-KM) sowie den entsprechenden Kompetenzen im Bereich der Bildungswissenschaften (Anlage 8 der RahmenVO-KM) und der Inklusion (Anlage 9 der RahmenVO-KM) auszustatten.¹

Im Bachelor- und Masterstudium sind zwei Fächer zu belegen, wobei im Studium alle aufgeführten Fächer miteinander kombiniert werden können². Für den Abschlussgrad des Bachelorstudiums ist das Fach der Bachelorarbeit ausschlaggebend.

- **Fächer mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.):** Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Theologie, Latein, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Russisch, Spanisch
- **Fächer mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.):** Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Physik, Sport, Wirtschaftswissenschaft³

¹ Für die fachspezifischen Kompetenzprofile vgl. <https://www.lehrentwicklung.uni-freiburg.de/content-1/pdf-dokumente/download-extern/RahmenVO15.pdf>

² Ausnahme: Philosophie und katholische Theologie

³ Für alle angebotenen Studiengänge auf Bachelor-Niveau wird ein entsprechender Teilstudiengang M.Ed. angeboten

2. Die Studiengänge im Detail

a. Polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelor

Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang besteht aus zwei wissenschaftlichen Fächern, die in jeweils gleichem Umfang studiert werden, und zwei alternativen Optionen zur Wahl. Die Regelstudienzeit für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des dreiwöchigen Orientierungspraktikums und der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-Punkte). Voraussetzung für das Studium des Master of Education ist in der Regel ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss.

1. wissenschaftliches Fach	2. wissenschaftliches Fach	Option Lehramt Gymnasium	Option Individuelle Studiengestaltung
Fachwissenschaft 75 ECTS-Pkt.	Fachwissenschaft 75 ECTS-Pkt.	Einführung in die Bildungswissenschaften 4 ECTS-Pkt.	Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) mind. 8 ECTS-Pkt.
		Orientierungspraktikum mit Vor- u. Nachbereitung 6 (4+2) ECTS-Pkt.	
Bachelorarbeit (in einem der beiden Fächer) 10 ECTS-Pkt.		Fachdidaktik je Fach 5 ECTS-Pkt.	Wahlbereich: Fachwissenschaft und Interdisziplinarität und/oder BOK 12 ECTS-Pkt.

Abbildung 2: Struktur des polyvalenten 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

In der Bachelorphase wird die fachwissenschaftliche Grundlage gelegt, daher machen die **beiden wissenschaftlichen Fächer** mit jeweils 75 ECTS-Punkten den größten Anteil im Bachelorstudium aus. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist die sog. Orientierungsprüfung abzulegen, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Fachsemesters. In einem der beiden Fächer ist nach eigener Wahl die Bachelorarbeit mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten anzufertigen. Die Wahl des Faches, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, determiniert die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“.

Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist in beiden Fächern ein **Fachdidaktik**-Modul zu absolvieren. Das Modul hat einen Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten (Studienleistung) und besteht je nach Fach aus ein oder zwei Veranstaltungen.

Das Modul **Bildungswissenschaften**, bestehend aus der Vorlesung „Einführung in die Bildungswissenschaften“ und dem Orientierungspraktikum mit Vor- und Nachbereitung, wird vom Institut für Erziehungswissenschaft verantwortet, die Organisation und Umsetzung der Elemente rund um das Orientierungspraktikum wird durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen gewährleistet. Das Orientierungspraktikum findet zu einem mit den Schulen im Raum Freiburg vereinbarten dreiwöchigen Zeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters (Februar/März) statt und wird durch zwei Workshops sowie die Portfolio-Arbeit systematisch vor- und nachbereitet. Um alle am Orientierungspraktikum

beteiligten Personengruppen zu unterstützen, geben die beiden Hochschulen im Rahmen von FACE ein gemeinsames Begleitheft zum Orientierungspraktikum heraus.

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Bildungswissenschaft	V	P	2	4	SL: Klausur und Lernaufgaben
Vorbereitung des Orientierungspraktikums	Ü	P		1	SL: Portfolio
Orientierungspraktikum	Pr	P		4	SL: Portfolio
Nachbereitung des Orientierungspraktikums	Ü	P		1	SL: Portfolio

Tabelle 1: Bestandteile des Moduls "Bildungswissenschaften"

Die Gesamtnote der **Bachelorprüfung** errechnet sich aus den Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern (jeweils vierfach gewichtet) und der Note der Bachelorarbeit (einfach gewichtet).

b. Master of Education

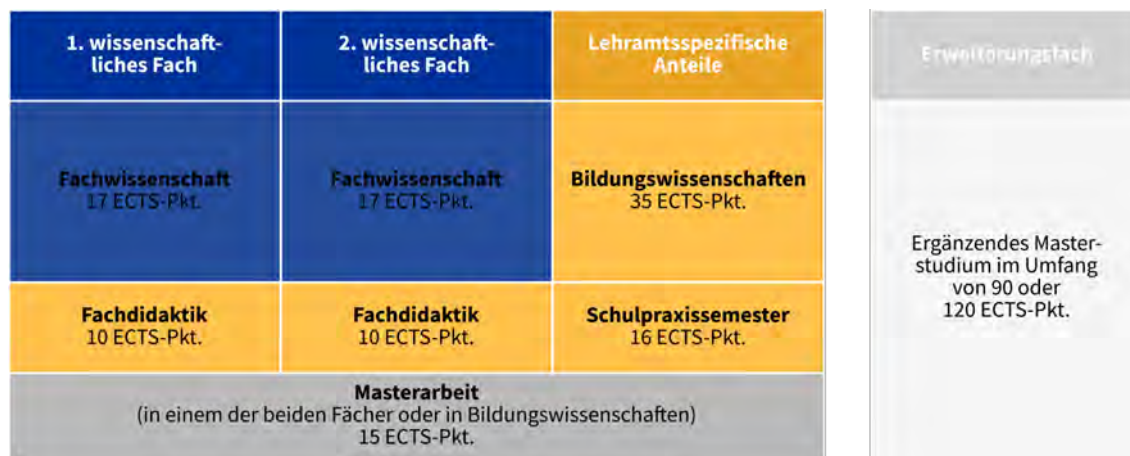


Abbildung 3: Struktur des Masters of Education

Der viersemestrige Studiengang Master of Education (M.Ed.) vertieft neben den beiden **wissenschaftlichen Fächern** (mit jeweils 17 ECTS-Punkten Fachwissenschaft) vor allem die professionsbezogenen Anteile der universitären Lehramtsausbildung (10 ECTS-Punkte **Fachdidaktik** und 35 ECTS-Punkte **Bildungswissenschaften**). Die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS kann in einem der beiden Fächer oder im Bereich der Bildungswissenschaften verfasst werden. Die Gesamtnote der **Masterprüfung** errechnet sich aus den Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und den Bildungswissenschaften (jeweils zweifach gewichtet) und der Note der Masterarbeit (einfach gewichtet).

Am Standort Freiburg steht im Masterstudium entsprechend dem entwickelten Leitbild Lehrer*innenbildung der Kohärenzgedanke im Vordergrund. Horizontale Kohärenz wird geschaffen, indem eine systematische Abstimmung zwischen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften erfolgt. Vertikale Kohärenz wird dadurch realisiert, dass die Theorie- (= Universität) und Praxisphasen (= Schulpraxissemester) miteinander verknüpft und die Inhalte auf die beruflichen Anforderungen einer Lehrkraft gezielt abgestimmt

werden. Grundlage für die Abstimmungsprozesse bilden sog. Runden Tische, zu denen sich Vertreter von Universität, Pädagogischer Hochschule und Staatlichen Seminaren regelmäßig treffen. Vor der Einführung des M.Ed. wurden diese vom Prorektorat Studium und Lehre organisiert, um insbesondere die Abstimmung im Rahmen der Bildungswissenschaften zu ermöglichen. Die weiteren Abstimmungsprozesse finden nun im Rahmen der zum 01.10.2019 gegründeten School of Education FACE und im Rahmen von zwei im BMBF-Programm Qualitätsoffensive Lehrerbildung geförderten Projekten statt. In diesen Projekten ist eine Ausbilderin der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Umfang von 25% an das Institut für Erziehungswissenschaft abgeordnet.

Die Module in den **Bildungswissenschaften** setzen sich wie folgt zusammen:

Modul	Veranstaltung	Semester			
		1.	2.	3.	4.
Unterrichten	Vorlesung Unterrichten	4			
	Seminar aus dem Bereich Unterrichten	3			
Erziehung & Sozialisation	Vorlesung Erziehen im Kontext der Schule	3			
	Seminar aus dem Bereich Erziehung und Sozialisation (*)	3			
Beurteilen & Fördern	Vorlesung Beurteilen und Fördern		4		
	Seminar aus dem Bereich Beurteilen und Fördern		3		
Inklusion	Vorlesung Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive (*)		3		
	Vorlesung Inklusionspädagogische Vertiefung (*)			Praxissemester (16)	2
	Modulabschlussprüfung (*)				1
Innovieren & Professionalisieren	Workshop Gesundheitsförderung und Stimme		1		
	Workshop zu personalen Kompetenzen von Lehrkräften				1
	Vorlesung Methoden empirischer Bildungsforschung				3
	Vorlesung Innovieren und Professionalisieren				3
	Modulabschlussprüfung				1
Masterarbeit					15
Summe ECTS-Punkte		10/ 13	11/ 14	23	19

Tabelle 2: Studienverlauf bei Studienbeginn im Wintersemester

Modul	Veranstaltung	Semester			
		1.	2.	3.	4.
Unterrichten	Vorlesung Unterrichten	4			
	Seminar aus dem Bereich Unterrichten	3			
Erziehung & Sozialisation	Vorlesung Erziehen im Kontext der Schule				3
	Seminar aus dem Bereich Erziehung und Sozialisation (*)			3	
Beurteilen & Fördern	Vorlesung Beurteilen und Fördern	4			
	Seminar aus dem Bereich Beurteilen und Fördern			3	
Inklusion	Vorlesung Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive (*)	3			
	Vorlesung Inklusionspädagogische Vertiefung (*)		Praxissemester (16)	2	
	Modulabschlussprüfung (*)			1	
Innovieren & Professionalisieren	Workshop Gesundheitsförderung und Stimme	1			
	Workshop zu personalen Kompetenzen von Lehrkräften			1	
	Vorlesung Methoden empirischer Bildungsforschung			3	
	Vorlesung Innovieren und Professionalisieren			3	
	Modulabschlussprüfung			1	
Masterarbeit					15
Summe ECTS-Punkte		15	23	10	18

Tabelle 3: Studienverlauf bei Studienbeginn im Sommersemester

Die mit (*) gekennzeichneten Veranstaltungen im Bereich der Bildungswissenschaften bietet die Pädagogische Hochschule für Studierende der Universität Freiburg im Rahmen einer Lehrkooperation (vgl. dazu: Kapitel 3.c) an. Im Modul „Erziehung und Sozialisation“ wird ein Teil des Seminarangebots durch die Pädagogische Hochschule gestellt (pro Semester ca. 90 Plätze, verteilt auf max. sechs Seminare).

Das im Masterstudium angesiedelte **Schulpraxissemester (SPS)** ist verpflichtend für alle Lehramtsstudierenden in Baden-Württemberg und findet in der Regel im 3. Semester des Masterstudiums statt. Es dient neben der beruflichen Orientierung auch der Vorbereitung auf das Referendariat. Das SPS

umfasst 12 Unterrichtswochen im Wintersemester (im Zeitraum September bis Dezember) und kann an allgemeinbildenden Gymnasien oder beruflichen Schulen in Baden-Württemberg absolviert werden. Die Begleitveranstaltungen an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte müssen während des Praxisanteils an der Schule besucht werden. Auch während des SPS wird die Portfolioarbeit fortgesetzt (Vgl. § 2, Abs 13 RahmenVO-KM)⁴. Die genauen Anforderungen im SPS sind in den jeweils geltenden Handreichungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport geregelt.

3. School of Education FACE (Freiburg Advanced Center of Education)⁵

Am Standort Freiburg ist die zum Wintersemester 2018/2019 von Universität und Pädagogischer Hochschule gemeinsam gegründete School of Education **FACE (Freiburg Advanced Center of Education)** sichtbares Zeichen der Neuerungen im lehramtsbezogenen Studium. Eines der Ziele von FACE ist das kohärente und professionsbezogene Lehramtsstudium, das sich in Studium und Lehre z.B. in dem gemeinsamen Konzept für das Orientierungspraktikum in der Bachelorphase zeigt oder dahingehend, dass es im Rahmen der universitären Ausbildung spezifische Angebote für Lehramtsstudierende gibt, die z.B. die Disziplinen Fachwissenschaft und Fachdidaktik miteinander verbinden.

a. **Aufgaben der School of Education FACE**⁶

Die School of Education **Freiburg Advanced Center of Education (FACE)** wurde zum 01.10.2018 als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Mit dieser gemeinsamen Einrichtung vertiefen die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg ihre Kooperation und verpflichten sich zur gemeinsamen kontinuierlichen Weiterentwicklung der Lehrer*innenbildung.

In der School of Education FACE werden bestehende Ressourcen, Strukturen und Expertisen genutzt sowie die Lehrer*innenbildung auf inhaltlicher und struktureller Ebene weiterentwickelt. Hierbei zeichnet sich der Lehrer*innenbildungsstandort Freiburg insbesondere durch seine kohärente Lehrentwicklung sowie seine systematische Kooperation aus.

Unterstützt wird das Vorhaben durch zwei Förderprogramme – durch die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und das Förderprogramm „Lehrerbildung in Baden-Württemberg“ des Landes. Im Rahmen dieser Programme wurden unter anderem Konzepte und Curricula zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Inhalte entwickelt, die nun zum Einsatz kommen. Eine ausgewählte Zusammenstellung der Konzepte findet sich bei Hellmann, Kreutz, Schwichow und Zaki (2019). In der zweiten Förderphase der Qualitätsoffensive Lehrerbildung wird nun verstärkt die phasenübergreifende Kohärenzbildung zwischen Studium und Referendariat in den Blick genommen.

⁴ Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen ihrer Ausbildung in einem Portfolio. Das Portfolio wird in der Regel von Beginn des Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

⁵ Die Zusammenarbeit von Universität und Pädagogischer Hochschule Freiburg wurde in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung festgehalten, die Sie im Rahmen der Anlage 1 einsehen können.

⁶ Die Aufgaben und Struktur von FACE sind in der entsprechenden Satzung festgehalten, die Sie in Anlage 2 einsehen können.

Die School of Education FACE hat folgende Handlungsfelder für sich identifiziert (s. auch Abbildung 5): Studium/Lehre, Studierendenberatung und Unterstützung, Bildungs- und Unterrichtsforschung, Praxisvernetzung/Weiterbildung, Projektstrategie und -management, Internationalisierung, Organisationsentwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

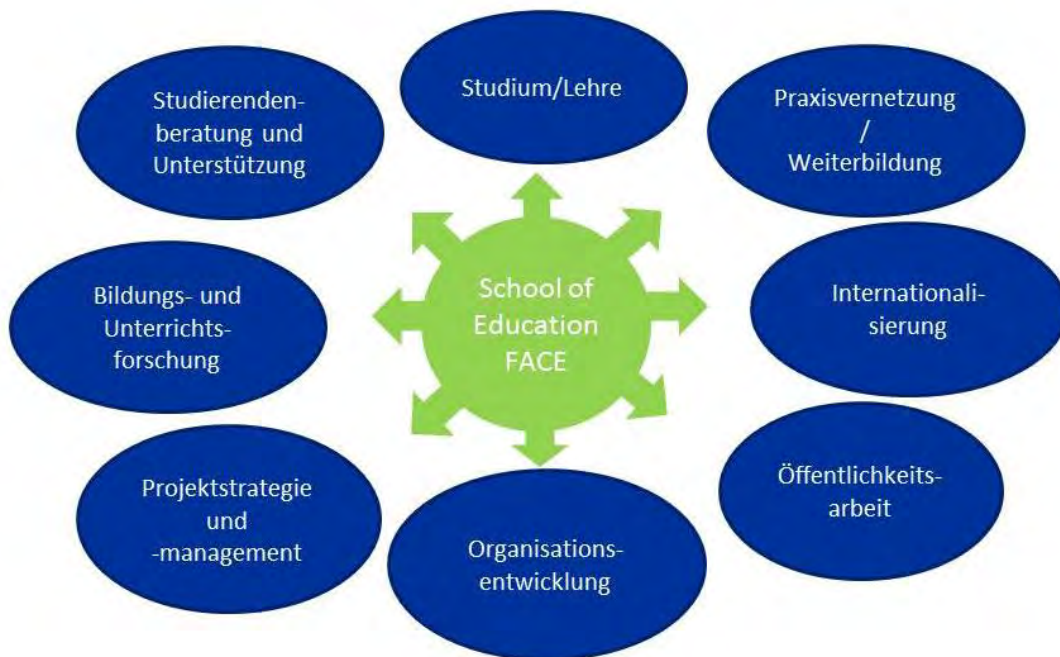


Abbildung 4: Handlungsfelder der School of Education FACE

b. Gremien und Organe der School of Education FACE

Direktorium: Die School of Education FACE wird durch ein sechsköpfiges Direktorium geleitet. Dieses besteht aus jeweils drei professoralen Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule und der Universität. Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten von FACE und arbeitet mit den zuständigen Gremien und Fakultäten beider Hochschulen zusammen, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kooperation in der Lehrerbildung und der Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge.

Gemeinsamer Studienausschuss: Zur Stärkung und Weiterentwicklung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen wurde ein Gemeinsamer Studienausschuss eingerichtet, der aus insgesamt 18 Mitgliedern besteht und paritätisch besetzt ist. Er erarbeitet Vorschläge zur Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsfächer sowie zur hochschul- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung unter Einschluss struktureller, inhaltlicher und prüfungsrechtlicher Aspekte.

Geschäftsstelle: Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Erfüllung der administrativen Aufgaben, die Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums sowie die operative Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit.

Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung führt einen Erfahrungsaustausch herbei und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung.

Wissenschaftlicher Beirat: Der Wissenschaftliche Beirat begleitet die Vorhaben der School of Education FACE unter wissenschaftlichen und praxisbezogenen Gesichtspunkten und berät das Direktorium.

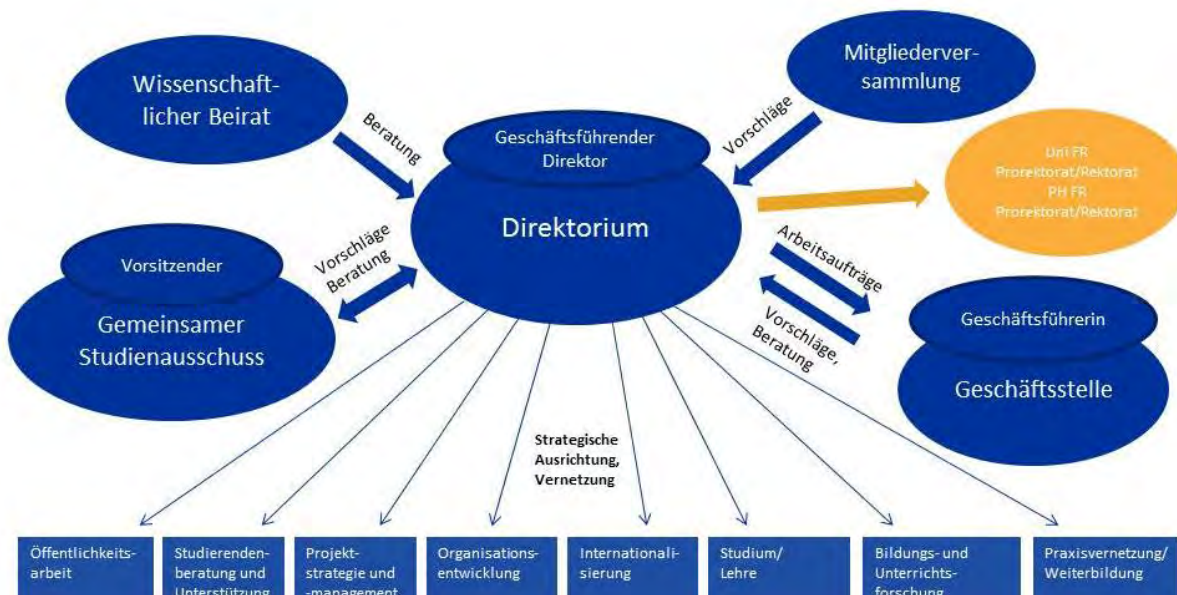


Abbildung 5: Organigramm der School of Education FACE

c. Kooperation und Lehraustausch mit der Pädagogischen Hochschule

Die Vertragspartner Universität Freiburg und Pädagogische Hochschule Freiburg bieten spezifische Lehrveranstaltungen für Studierende der jeweiligen Partnerhochschule an. Zudem öffnen und erweitern sie ihr Lehrangebot für Studierende der anderen Hochschule. Die Lehrkooperation umfasst die folgenden Studiengänge: Polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelor (Uni), Master of Education für das gymnasiale Lehramt (Uni), Bachelor und Master Lehramt Sekundarstufe I (PH).

Die Pädagogische Hochschule bringt in die Kooperation Lehrveranstaltungen in den Bereichen Fachdidaktik und Bildungswissenschaften ein, die Universität ihrerseits Lehrveranstaltungen in den Fachwissenschaften und ebenfalls in den Bildungswissenschaften.

Festgehalten wurden der vereinbarte Umfang und weitere getroffene Regelungen in einem Pflichtenheft, das die Anlage 1 des Kooperationsvertrags darstellt.

Für den Bereich der Fachdidaktik wird im Pflichtenheft für jedes Fach aufgelistet, welche Veranstaltungen die Pädagogische Hochschule für Studierende des Polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelor und des Master of Education durchführt.

Im Bereich der Bildungswissenschaften bietet die Pädagogische Hochschule für den Master of Education Veranstaltungen im Bereich der Inklusion sowie einzelne Seminare im Modul „Erziehung und Sozialisation“ auf Seminarebene an (vgl. dazu: Kapitel 2.b, Studienverlauf Bildungswissenschaften im Master of Education). Durch die unterschiedlichen Bestandteile des Lehramtsstudiums (zwei Fächer sowie Bildungswissenschaften und Schulpraxis) muss besonders die Studierbarkeit im Blick behalten werden. Zu ihrer Sicherstellung finden die Module der Bildungswissenschaften, die alle Lehramtsstudierenden belegen müssen, innerhalb fester Zeitfenster am Dienstag- und Freitagnachmittag statt. Die Lehramtsfächer beider Hochschulen bieten innerhalb dieser Zeitfenster keine eigenen Veranstaltungen an, um Überschneidungen zu vermeiden.

Weiterhin ist die Sicherung der Studierbarkeit eine zentrale Aufgabe des Gemeinsamen Studienausschusses und des Direktoriums.

4. Konzept der Qualitätssicherung der angebotenen Studiengänge

Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung mit einem besonderen Augenmerk auf die Sicherstellung der Studierbarkeit werden von der Albert-Ludwigs-Universität und der Pädagogischen Hochschule hinsichtlich ihrer Studienanteile sowie der School of Education FACE hinsichtlich der Kooperation und der damit verbundenen Herausforderungen durchgeführt.

a. Qualitätsmanagement an der Albert-Ludwigs-Universität

Alle Studiengänge mit Lehramtsbezug durchlaufen an der Albert-Ludwigs-Universität die im Rahmen des Qualitätsmanagements vorgesehenen Prozesse der internen Akkreditierung und des fakultätsinternen Monitorings der Studienqualität.

Im Rahmen der ersten internen Akkreditierung eines M.Ed.-Teilstudiengangs (2018/2019) wird zudem der bildungswissenschaftliche Anteil auf Bachelor- und Masterniveau einer separaten Begutachtung unterzogen, die wiederum Gegenstand der Begutachtung aller Teilstudiengänge wird. Informationen zum Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre im Allgemeinen, sowie zum internen Akkreditierungsprozess an der Universität Freiburg im Besonderen, finden Sie hier. Informationen zu Ihrer Rolle als Gutachterin bzw. Gutachter im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens finden Sie in Ihrer Gutachtermappe.

Der Akkreditierungsprozess für Verfahren, die Studiengänge enthalten, die für das Lehramt qualifizieren, unterscheidet sich v.a. durch die folgenden Merkmale von den sonstigen Verfahren:

- Rekrutierung einschlägiger, externer Gutachter*innen: Mindestens eine*r der Fachgutachter*innen soll Erfahrung mit Studiengängen haben, die für das Lehramt qualifizieren; mindestens eine*r der externen Praxisgutachter*innen soll aus einer Schule oder einer mit dem Schulwesen befassten Behörde kommen.
- Einbezug des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Das Ministerium wird stets informiert; eine Teilnahme an der Begutachtung auf Wunsch ermöglicht.
- Einbezug der School of Education FACE (Freiburg Advanced Center of Education): Die Geschäftsstelle wird stets über stattfindende Verfahren informiert und nimmt ggf. am Verfahren teil, um Fragen zur Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule und zur Studienorganisation zu beantworten.
- Die Pädagogische Hochschule wird stets über die Verfahren informiert, eine Teilnahme von Mitgliedern der PH an der Begutachtung wird auf Wunsch ermöglicht.
- Erweiterung der eingesetzten Fragebögen für externe Gutachter*innen mit Blick auf das Kompetenzprofil von Lehrerinnen und Lehrern.
- Erweiterung der formalen Prüfung um landesspezifische Vorgaben (insb. RahmenVO des Kultusministeriums).

b. Qualitätsmanagement an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

An der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Lehre und Studium für die neuen Lehramtsstudiengänge vom Prorektor für Lehre und Studium in Abstimmung mit der Studiendekanin und den Studiendekanen sowie ggf. mit den Instituts- bzw. den Abteilungsleitungen der beteiligten Fächer verantwortet. Als Grundlage hatte die Hochschulleitung bereits seit 2012 Vorgaben zum (Weiter-)Entwicklungsprozess und zur Gestaltung von Studienangeboten sowie zu den Aufgaben von Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen aufgestellt. An diesen Vorgaben hat sich ab 2014 auch der Prozess der Einführung der neuen Lehrämter orientiert. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Lehramtsbereich (Zusammenspiel von Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Schulpraxis sowie Regelungen der RahmenVO-KM 2015) wurde die Grundstruktur der Studiengänge festgelegt (vgl. die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Zulassungs- und Auswahlstatuten) und dann von den Fächern und weiteren beteiligten Einrichtungen (z.B. Zentrum für Schulpraktische Studien) umgesetzt. Folgende Verfahren und Angebote kennzeichnen nun das Qualitätsmanagement für die angebotenen Studiengänge:

- **Akkreditierung:** Die Hochschule führt ausschließlich Programmakkreditierungen durch. Die Rahmenverordnung des Kultusministeriums schreibt in § 3 Abs. 1 vor, dass die neuen Lehramtsstudiengänge nachlaufend zu akkreditieren sind. Für die zum WS 2015/ 2016 eingeführten Bachelorstudiengänge ist das Akkreditierungsverfahren 2020, für die zum WS 2018/2019 eingeführten Masterstudiengänge 2023 abzuschließen. Den eigentlichen Akkreditierungsverfahren ist an der Pädagogischen Hochschule die Erstellung von Evaluationsberichten vorgeschaltet. Diese beinhalten statistische Grunddaten zu den Studierenden, zum Studierverhalten und zum Studienerfolg sowie Ergebnisse verschiedener Evaluationen (s.u.). Im Sinne der Schließung von Regelkreisen der Qualitätssicherung (PDCA-Zyklus) sind in den Evaluationsberichten von der Studiengangsleitung auch die Konsequenzen darzulegen, die sich aus diesen Grunddaten und Evaluationsergebnissen für die zukünftige Gestaltung der Studiengänge ergeben. Bei den anschließenden Akkreditierungsverfahren sind für die neuen Lehramtsstudiengänge jeweils mehrere Vor-Ort-Begehungen durch externe Gutachterinnen und Gutachter vorgesehen, die sich zum einen mit allgemeinen strukturellen Aspekten der Studiengänge befassen und zum anderen mit den spezifischen Aspekten der einzelnen Fächer (gruppiert in mehrere Cluster). Zuständig für die Akkreditierung ist die Stabsstelle Qualitätsentwicklung.
- **Evaluation:** Auf der Grundlage der 2014 beschlossenen Evaluationssatzung führt die Stabsstelle Qualitätssicherung bei den neuen Lehramtsstudiengängen folgende Evaluationsmaßnahmen durch: regelmäßige Lehrevaluation (freiwillige Teilnahme durch Entscheidung der bzw. des Lehrenden; jedes Semester), Studierendenbefragung (zu Studienbedingungen und Studierqualität, angelehnt an Studienqualitätsmonitor; alle drei Jahre), Workloaderhebung (erstmalig 2019), Befragung der Absolventinnen und Absolventen (derzeit in Zusammenarbeit mit dem *Statistischen Landesamt Baden-Württemberg*; jeweils zwei und fünf Jahre nach Abschluss des Studiums), Evaluation der

schulpraktischen Studien (Orientierungspraktikum und Integriertes Semesterpraktikum; jedes Semester) sowie weitere anlassbezogene Erhebungen (z.B. zur Anwesenheitspflicht).⁷

Die von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den neuen Lehramtsstudiengängen der Universität Freiburg angebotenen Lehrveranstaltungen werden bei diesen Evaluationsmaßnahmen größtenteils einbezogen, außer wenn sie exklusiv für die Universität Freiburg angeboten werden.

- **Beratung und Betreuung:** An der Pädagogischen Hochschule gibt es für Studierende ein Portal zur Studienberatung⁸, die Einführungs- und Beratungswoche zu Semesterbeginn (für Erstsemesterstudierende und Studierende höherer Semester) sowie ein Studien-Service-Center (SSC). Im SSC wird unter Einbeziehung verschiedener Abteilungen (z.B. Studierendensekretariat, Akademisches Prüfungsamt, Akademisches Auslandsamt, Zentrale Studienberatung, Zentrum für Schulpraktische Studien) auf First-Level-Support eine verlässliche Beratung (im Frontoffice-Bereich) für Studierende angeboten.

Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch zuständige Ansprechpersonen in den Fächern und befasst sich z.B. mit Eignungsprüfungen, Studienanforderungen, konkreten Inhalten und Zielen von Modulen, dem Ablauf von Veranstaltungen und Prüfungen, den Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung im Studium und Weiterqualifizierung, Anerkennungsfragen, Fach- und Studiengangwechsel.

Weiterhin gibt es Beratungsangebote der Bibliothek⁹ und der Abteilung E-Learning des Zentrums für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK)¹⁰ für Studierende zur Mediennutzung in der Bibliothek (z. B. Recherche in wissenschaftlichen Datenbanken, Nutzung von Literaturverwaltungsprogrammen, Vermittlung von Informationskompetenz) sowie in Studium und Lehre (z. B. Nutzung von Lernplattformen), auch als Online-Angebote.

In den Lehrveranstaltungen und Sprechstunden sind die jeweiligen Lehrenden unmittelbare fachliche Ansprechpersonen. Für Fragen zu Modulen und Modulprüfungen sind die Modulverantwortlichen zuständig. Fragen zum Studium allgemein sind an das Studierendensekretariat und die Zentrale Studienberatung, zu Prüfungen und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an das Akademische Prüfungsamt, zu Schulpraktika an das Zentrum für Schulpraktische Studien, zu Auslandspraktika und Auslandsstudien an das Akademische Auslandsamt zu richten. Für grundsätzliche Fragen zur Studienstruktur, zum weiteren Studienverlauf, zum Übergang in das Masterstudium und in den Vorbereitungsdienst und als zentrale Anlaufstelle für Informationen für Studierende steht neben der Zentralen Studienberatung die Studiengangsleitung zur Verfügung. Die Lehrenden der Fächer informieren alle Studienanfängerinnen und -anfänger bei Vorlesungsbeginn in der Einführungs- und Beratungswoche zu allen organisatorischen Fragen zum Studienverlauf und zur inhaltlichen Ausrichtung des Studiums.

⁷ Für Einzelheiten siehe: <https://www.ph-freiburg.de/evaport>.

⁸ Siehe: www.ph-freiburg.de/studium-lehre/beratung.

⁹ Siehe: www.ph-freiburg.de/bibliothek.

¹⁰ Siehe: www.ph-freiburg.de/hochschule/zentrale-einrichtungen/zik/zik-service.html.

- **Personalentwicklung:** Die Maßnahmen der Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung umfassen Qualifizierungsangebote sowie Beratung zu Karriereentwicklung, Vereinbarkeit von Studium und Familie, Finanzierung und Förderung von Qualifizierung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und eingeschränkt auch für Professorinnen und Professoren.
- **Hochschuldidaktik:** Die Angebote der Hochschuldidaktik richten sich insbesondere an Lehrende sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Hochschule. Neben inhaltlichen Aspekten, wie z. B. der Auseinandersetzung mit theoretischen Modellen und methodischen Ansätzen zur lernförderlichen Gestaltung und Begleitung von Lehr-Lern-Prozessen, bieten diese Angebote immer auch die Möglichkeit zur Reflexion des eigenen Lehrhandelns. Ziel ist, Lehrende darin zu unterstützen und dafür zu qualifizieren, ihr Lehrhandeln und ihre Lehrkonzepte sowohl theorie- als auch erfahrungsbasiert kontinuierlich weiter zu entwickeln. Darüber hinaus können Lehrende sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Hochschule (in besonderen Fällen auch Masterstudierende) das Basiszertifikat Hochschuldidaktik im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens erwerben.¹¹ Zusätzlich besteht durch die Kooperation mit dem HochschulDidaktikZentrum der Universitäten des Landes Baden-Württemberg (HDZ) die Möglichkeit am Programmangebot des HDZ teilzunehmen und das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik zu erwerben.
- **Gleichstellung und Chancengleichheit:** Im Jahr 2017 wurde der Pädagogischen Hochschule Freiburg erneut das Total-E-Quality-Prädikat (TEQ) für ihre eindrucksvoll aufgestellte Gleichstellungsarbeit für weitere drei Jahre verliehen.¹² Die ausgezeichneten Maßnahmen umfassen die Erhöhung des Professorinnenanteils, familienfreundliche Angebote, Maßnahmen im Bereich Forschung, Lehre und Studium, die Genderkompetenz in der Lehrkräfteausbildung sowie Maßnahmen im Bereich der Akquise von Studenten in Studiengängen mit Studentinnenüberschuss sowie von Studentinnen im MINT-Bereich.

Weitere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit bei ausländischen Studierenden, Personen mit Migrationshintergrund, Personen mit Behinderung sowie Personen aus bildungsfernen Schichten sind an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zum Beispiel: Sprachkurse für Deutsch als Fremdsprache auf verschiedenen Niveaustufen, v. a. für Studierende und studieninteressierte Personen aus dem Ausland sowie Kurse in Fremdsprachen und Online-Angebote zum Selbstlernen.¹³ Vielfältige Beratungs- und Weiterbildungsangebote des Schreibzentrums zur Verbesserung sowohl der wissenschaftlichen Schreibpraxis (inkl. der fremdsprachigen Schreibpraxis) als auch des Rezipierens wissenschaftlicher Arbeiten durch Kenntnis und Einübung wissenschaftlicher Schreib- und Rezeptionsprozesse sowie durch Erfahrungsaustausch mit Schreibenden und Lesenden, auch als Online-Angebote zum Selbstlernen.¹⁴

¹¹ Siehe: www.ph-freiburg.de/basiszertifikat_HD.

¹² Informationen zum Prädikat unter: www.total-e-quality.de.

¹³ Siehe: www.ph-freiburg.de/sprachenzentrum.

¹⁴ Siehe: www.ph-freiburg.de/schreibzentrum.

An der Pädagogischen Hochschule gibt es eine Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten¹⁵. Bereits während der Bewerbungsphase werden allen Studieninteressierten Informationen zu Härtefallregelungen zur Verfügung gestellt.¹⁶ Die Studien- und Prüfungsordnungen für die neuen Lehramtsstudiengänge enthalten Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung. Anfang des Jahres wurde vom Senat der neue Ausschuss „Inklusion/Heterogenität“ eingesetzt.

5. Evaluationskonzepte für Module und Veranstaltungen

Evaluation der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Angebote an der Universität Freiburg:

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Zuge des Studiums in einem lehrerbildenden Studiengang (2-Hauptfach-Bachelor, Master of Education), die im Rahmen des Lehrangebots der einzelnen fachwissenschaftlichen Institute angeboten werden, werden im Zuge der systematischen Evaluation des Lehrangebots an der Universität Freiburg qualitätsgesichert. Die Verantwortung für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation liegt bei den Studiendekanaten bzw. den Studienkommissionen der Fakultäten. Jede Lehrveranstaltung (im Sinne eines Modulteil) wird mindestens alle drei Jahre evaluiert, sofern sie im Rahmen von Bachelorprogrammen angeboten wird, und mindestens alle zwei Jahre, sofern sie (auch) im Rahmen von Masterprogrammen angeboten wird.

An allen Fakultäten der Universität Freiburg, die Lehramtsstudiengänge anbieten, wird das Lehrangebot mit Unterstützung des Zentralen Evaluationsservices (ZES) evaluiert. Die Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen erfolgt in den Studienkommissionen der Fakultäten. Es kommt ein universitätsweit gültiger Kernfragebogen zum Einsatz, dem die jeweilige Studienkommission bis zu sieben weitere Fragen hinzufügen kann. Die Evaluation kann im Papier- oder Onlineverfahren durchgeführt werden und wird zentral durch den ZES ausgewertet. Der ZES liefert standardisierte Einzelberichte auf Veranstaltungs- und Modulebene sowie zusammenfassende Gesamtberichte an die Studiendekanate der Fakultäten.

Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation ist einerseits, den Lehrenden Feedback zu geben und die Kommunikation mit den Studierenden über die Lehre zu ermöglichen. Aus diesem Grund findet die Evaluationsphase zu Beginn des letzten Drittels der Vorlesungszeit (ca. 10. - 14. Semesterwoche) statt. So können die Ergebnisberichte noch während der Vorlesungszeit erstellt und die Ergebnisse mit den Studierenden besprochen werden. Andererseits dienen die Evaluationsergebnisse als wichtige Grundlage für die Qualitätsentwicklung der Fakultäten im Bereich Studium und Lehre. Die Ergebnisse werden auf Fakultäts Ebene nach jedem Semester analysiert und für die Qualitätssicherung und die Implementierung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Monitoringzyklus¹⁷ genutzt.

Evaluation der bildungswissenschaftlichen Angebote an der Universität Freiburg:

Die vom Institut für Erziehungswissenschaften angebotenen Module und Veranstaltungen werden durch das Institut in Eigenregie evaluiert und den zentralen Qualitätssicherungsverfahren zugeführt.

¹⁵ Siehe: www.ph-freiburg.de/de/hochschule/organe/beauftragte-fuer-studierende-mit-behinderungen-und-chronischen-krankheiten.html.

¹⁶ Siehe: www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/studisek/zulassungsinfos.pdf, dort ab S. 28.

¹⁷ Für weitere Informationen zum Qualitätsmanagementsystem der ALU vgl. <http://www.uni-freiburg.de/go/qmlehre>

Dabei kommen institutsinterne Evaluationsbögen zum Einsatz, die am Institut automatisiert ausgewertet werden. Die Evaluationsergebnisse werden an die Lehrperson zurückgespiegelt, damit sie für die Verbesserung der Lehrveranstaltungen genutzt werden können. Bei Lehrbeauftragten werden die Ergebnisse von der zuständigen Studiengangkoordination überprüft, und bei negativen Ergebnissen ggf. das Gespräch gesucht oder abgewogen, ob diese*r Lehrbeauftragte erneut beauftragt werden sollte.

Neben diesem schriftlichen Feedback werden die Lehrenden ermuntert, innerhalb der Lehrveranstaltung auch ein mündliches Feedback der Studierenden einzuholen, um die Ergebnisse besser einordnen zu können.

Evaluation des Orientierungspraktikums im Bachelor (OSP) an der Universität Freiburg:

Das Modul Bildungswissenschaften (bestehend aus der Vorlesung und dem OSP mit Vor- und Nachbereitungsworkshop) wird vom Institut für Erziehungswissenschaft verantwortet, die Umsetzung der Elemente rund um das OSP und die Beratung finden über das Zentrum für Schlüsselqualifikationen statt.

Es wird jährlich mit einem eigens durch die zuständige Fachabteilung (Institut für Erziehungswissenschaften) entwickeltem Fragebogen evaluiert. Verantwortlich für die Durchführung des Praktikums und der Evaluation ist das Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS). Der eingesetzte Fragebogen erhebt Informationen zum Vorbereitungsworkshop, zum Nachbereitungsworkshop, zum Praktikum selbst sowie zu den Rahmenbedingungen. Er enthält Fragen zur Lehrkompetenz des/der Dozent*in, zur Transparenz der Lernziele in den Workshops, zum Workload und zur Rolle des Praktikums für die Reflektion der Studien- und Berufswahl der Teilnehmenden. Zudem ist es den Studierenden in einem Frageblock zur Gesamtbewertung möglich, die einzelnen Teile sowie die verwendeten didaktischen Mittel (Portfolio) zu bewerten.

Das OSP wird seit dem WS 2016/17 mit Unterstützung des Zentralen Evaluationservices der Universität Freiburg (ZES) im Papierverfahren evaluiert. Die Evaluation wird im Zuge des Nachbereitungswshops durchgeführt. Im Wintersemester 2017/2018 haben sich 338 Studierende an der Evaluation beteiligt. [Detaillierte Information zur Evaluation sowie einen beispielhaften Evaluationsbericht finden Sie hier.](#)

Evaluation des Schulpraxissemesters (SPS):

Das Schulpraxissemester wird durch die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg verantwortet und evaluiert. [Weitere Informationen finden Sie hier.](#)

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

vertreten durch den Rektor,
Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jochen Schiewer
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

– im Folgenden „Universität“ genannt –

und der

Pädagogischen Hochschule Freiburg

vertreten durch den Rektor,
Herrn Prof. Dr. Ulrich Druwe
Kunzenweg 21
79117 Freiburg im Breisgau

– im Folgenden „Pädagogische Hochschule“ genannt –

über die Gründung einer gemeinsamen hochschulübergreifenden Einrichtung als School of Education Freiburg mit der Bezeichnung „Freiburg Advanced Center of Education – FACE“ gemäß § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz.

Präambel

Der Qualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften an Schulen kommt an der Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine zentrale strategische Bedeutung zu. Daher bemühen sich beide Hochschulen um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrerbildung, die durch eine kohärente Verbindung der Fachwissenschaft, forschungsbasierter Fachdidaktik, professionsorientierter Bildungswissenschaft, sowie den systematischen Einbezug der bildungswissenschaftlichen Forschung und der Praxisorientierung charakterisiert ist. Hierzu verbinden die Universität und die Pädagogische Hochschule ihre jeweiligen Stärken in einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung. Das bisher zu diesem Zweck bestehende gemeinsame Netzwerk mit dem Namen „FACE“ wird in eine von Universität und Pädagogischer Hochschule gemeinsam getragene School of Education übergehen, wobei der Name „Freiburg Advanced Center of Education – FACE“ beibehalten wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags sind die Errichtung der School of Education Freiburg mit der Bezeichnung „Freiburg Advanced Center of Education – FACE“ als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) und die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien beider Hochschulen, insbesondere auch auf Ebene der Fakultäten, bleiben unberührt.
- (2) In der School of Education „FACE“ werden die spezifischen Stärken der Vertragspartner im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung von Lehramtsstudierenden in Studiengängen für das Lehramt Sekundarstufe I und das Lehramt Gymnasium bei der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten, bei der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern und in der Bildungsforschung sowie der Nachwuchsförderung verbunden. Durch die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung sollen die vorhandenen Potenziale der Vertragspartner im Bereich der Lehrerbildung optimal genutzt und eine Kultur des Austauschs im Bereich der Lehrerbildung etabliert werden.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung gibt für die Zusammenarbeit einen Rahmen vor. Soweit erforderlich, werden Einzelheiten projektbezogen schriftlich vereinbart.
- (2) Die Abläufe der School of Education „FACE“ werden in inhaltlich übereinstimmenden Satzungen festgelegt, die von dem jeweiligen Senat der Vertragspartner beschlossen werden. Die School of Education „FACE“ gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Dienstaufsicht über die School of Education „FACE“ führen die Rektorate beider Vertragspartner jeweils für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Vertragspartner erbringen für die School of Education „FACE“ Beiträge aus ihrem jeweiligen Bereich für die Ausbildung Studierender für das Lehramt Sekundarstufe I und das Lehramt Gymnasium, die sich entsprechend ergänzen, und stimmen diese einvernehmlich ab, dabei werden auch datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten ihre in der School of Education „FACE“ mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu, in Publikationen in angemessener Weise auf die Zusammenarbeit hinzuweisen.

§ 3

Zusammenarbeit in der Lehre

- (1) Die Vertragspartner bieten im Rahmen der vorhandenen räumlichen, personellen und fachspezifischen Kapazitäten spezifische Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen an; zudem öffnen bzw. erweitern sie ihr Lehrangebot für Studierende der jeweils anderen Hochschule. Die Veranstaltungsorte, -termine und -zeiten der geöffneten Lehrveranstaltungen und sonstigen Angebote werden im Benehmen rechtzeitig festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Organisatorische Maßnahmen inklusive Pflichten ergeben sich aus dem beigefügten Pflichtenheft in Anlage 1; die dort getroffenen Regelungen sind verbindlich, auch soweit in anderen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung darauf verwiesen wird. Die Vertragspartner stellen für die an der jeweiligen Hochschule geöffneten bzw. zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen Sachmittel und Räume kostenlos zur Verfügung. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen und fächerübergreifenden Angeboten gemäß Satz 1 von Studierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von der Hochschule, an der die oder der Studierende immatrikuliert ist, nach Maßgabe der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 gemäß § 35 LHG anerkannt.
- (2) Zur Gewährleistung des Lehrangebots des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelors mit Lehramtsoption und des Masters of Education verpflichtet sich die Pädagogische Hochschule, Lehrveranstaltungen in den Bereichen Bildungswissenschaften und Fachdidaktik für Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge der Universität anzubieten bzw. zu öffnen. Die Universität verpflichtet sich, in entsprechendem Ausmaß fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen für Studierende des Lehramts Sekundarstufe I anzubieten bzw. zu öffnen (Pflichtenheft, Anlage 1).
- (3) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass bei Anforderung der jeweiligen Hochschule die für deren Kapazitätsberechnungen erforderlichen Daten rechtzeitig für die Berechnung des Lehrimports und Lehrexports übermittelt werden (Pflichtenheft, Anlage 1).

- (4) Die Lehrtätigkeit gemäß Absatz 1 und 2 stellt eine dienstliche Aufgabe der Lehrenden dar. Die Vertragspartner stellen sicher, dass der jeweils anderen Hochschule die für die Verbuchung von Leistungen ihrer Studierenden erforderlichen Daten und Unterlagen für die Prüfungsverwaltung übermittelt werden. Die Vertragspartner gewährleisten, dass die Erteilung der Prüfungsbefugnis für Akademische Mitarbeiter und Akademische Mitarbeiterinnen der jeweils anderen Hochschule entsprechend den geltenden Verfahrensgrundsätzen für Akademische Mitarbeiter und Akademische Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule erfolgt. Die Vertragspartner regeln die Prüfungsbefugnis von Lehrpersonal der jeweils anderen Hochschule in den einschlägigen Prüfungsordnungen in geeigneter Weise. Soweit zu Lehr- und Prüfungszwecken erforderlich, erhalten Lehrende der jeweils anderen Hochschule Zugang zum Prüfungsverwaltungssystem sowie zu Lernplattformen wie z.B. ILIAS der eigenen Hochschule.
- (5) Die Vertragspartner streben an, für Studierende, die in lehramtsbezogenen Studiengängen der Pädagogischen Hochschule für das Lehramt Sekundarstufe I immatrikuliert sind, für Studierende, die in lehramtsbezogenen Studiengängen der Universität für das Lehramt Gymnasium immatrikuliert sind, für Lehrende, die im Rahmen der Zusammenarbeit in der Lehre tätig werden, und für die übrigen Mitglieder der School of Education „FACE“ an den jeweiligen Hochschulen einen Status vorzusehen, der es ermöglicht, die Einrichtungen der anderen Hochschule unter den für die eigenen Studierenden und eigenen Lehrenden geltenden Regelungen zu nutzen. Die Mitgliedschaft in der School of Education „FACE“ ist in der Satzung geregelt. Bei der näheren jeweiligen Ausgestaltung sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Vertragspartners angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Zusammenarbeit in schulpraktischen Studien sowie der Lehrkräftefort- und -weiterbildung

Die Vertragspartner kooperieren in der School of Education Freiburg „FACE“ in schulpraktischen Studien sowie in der Lehrkräftefort- und -weiterbildung. Hierfür werden die Vertragspartner mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung in der Region, mit dem Regierungspräsidium sowie mit Schulen eng zusammenarbeiten. Der Aufbau eines Schulnetzwerkes wird weiter vorangetrieben. Es wird angestrebt, das Fort- und Weiterqualifizierungsangebot für Lehrkräfte auszubauen. Gemeinsame Angebote im Bereich der Lehrkräftefort- und -weiterbildung sollen durch Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung begleitet werden.

§ 5

Gemeinsame Forschung und Nachwuchsförderung

- (1) Die Vertragspartner begleiten die Lehrerbildung durch gemeinsame Bildungs- und Professionsforschung.
- (2) Der wissenschaftliche Nachwuchs wird im Rahmen von bewilligten Förderprogrammen gezielt gefördert. Entsprechende Nachwuchsförderprogramme sollen von den Vertragspartnern vermehrt eingeworben werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die für die Durchführung der Forschung und Nachwuchsförderung notwendigen Zugänge zu den informationstechnischen Systemen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und soweit rechtlich zulässig, bereit zu stellen.

§ 6

Gremien und Organe

- (1) Die Vertragspartner werden folgende Gremien und Organe in der School of Education „FACE“ einrichten:
 1. Direktorium,
 2. Gemeinsamer Studiausschuss,
 3. Mitgliederversammlung,
 4. Wissenschaftlicher Beirat.Näheres regelt die Satzung.
- (2) Dem Direktorium der School of Education „FACE“ sind zugeordnet:
 1. das KeBU (Kompetenzverbund empirische Bildungs- und Unterrichtsforschung),
 2. das Praxiskolleg und im Rahmen des Praxiskollegs das ZELF (Zentrum für Lehrerfortbildung Freiburg).

§ 7

Geschäftsstelle

Die Verwaltung der School of Education „FACE“ erfolgt durch eine Geschäftsstelle, die an der Universität Freiburg eingerichtet wird. Diese wird von den Vertragspartnern in der Anfangsphase für die ersten drei Jahre nach Abschluss des Vertrages nach den Vorgaben in Anlage 2 personell ausgestattet. Sechs Monate vor Ablauf dieser Frist werden die Vertragspartner über die Ausstattung erneut beraten.

§ 8

Rechte an Ergebnissen

- (1) Ergebnisse im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind sämtliche geschützten und nicht geschützten Kenntnisse und Informationen der Vertragspartner (u.a. Erfindungen

einschließlich daraus resultierender Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software, Know-how, sonstige Rechte).

- (2) Ergebnisse außerhalb der Zusammenarbeit in der School of Education „FACE“ gehören dem Vertragspartner, bei dem sie entstanden sind oder entstehen werden.
- (3) Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit in der School of Education „FACE“ entstehen und an denen ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Vertragspartners beteiligt sind, gehören diesem Partner. Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrerer Vertragspartner an den Ergebnissen beteiligt, gehören die Ergebnisse diesen Partnern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Vertragspartner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Kommt es zu keiner Einigung, gelten die Grundsätze über die Bruchteilsgemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB.
- (4) Die Vertragspartner werden sich über gemeldete Erfindungen unverzüglich informieren und das weitere Verfahren so rechtzeitig abstimmen, dass die Fristen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) eingehalten werden können.
- (5) Die administrative Betreuung der gemeinsamen Erfindungen erfolgt nach gegenseitiger Absprache.
- (6) Die Vertragspartner stimmen sich über die Patentierungs- und Verwertungsstrategie ab.
- (7) Beabsichtigt einer der Vertragspartner, seinen Anteil nicht anzumelden oder diesen aufzugeben, wird er diesen Anteil dem anderen Vertragspartner zu marktüblichen Bedingungen zur Übernahme anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung werden die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- (8) Die Vertragspartner räumen einander an ihren Erfindungsanteilen und dem dazugehörigen Know-how für Zwecke und Dauer der Kooperation ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht gilt nur im Rahmen der akademischen Forschung und Lehre der Vertragspartner. Jegliche darüber hinausgehende Mitbenutzung eines Erfindungsanteils des jeweils anderen Vertragspartners bedarf dessen vorheriger Zustimmung. Bei kommerzieller Nutzung kann ein finanzieller Ausgleich verlangt werden.

§ 9 Corporate Design

Die Kooperationspartner werden das bisher im Netzwerk „FACE“ geführte Logo zur Darstellung der School of Education „FACE“ in der Weise nutzen, dass dieses in kleinerer Abbildung zusammen mit den Kennzeichen der Vertragspartner verwendet wird und die Bezeichnung School of Education „FACE“ führt. Das Logo ist als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.

§10 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner wird die Angelegenheiten des anderen Vertragspartners, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich erkennbar oder bezeichnet sind, vertraulich behandeln. Die Vertragspartner werden ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegen.
- (2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen oder Gegenstände
 1. allgemein bekannt sind,
 2. ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden,
 3. rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden,
 4. beim empfangenden Vertragspartner bereits vorhanden sind,
 5. vom empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung eigenständig entwickelt worden sind oder entwickelt werden, oder
 6. aufgrund Gesetzes, behördlicher oder richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

§ 11 Haftung

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Schäden, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung bei ihm entstehen, selbst, es sei denn, dass der Schaden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Bei Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Schadens, haften die Vertragspartner im Innenverhältnis jeweils zu gleichen Teilen, sofern die von Dritten geltend gemachten Ansprüche nicht eindeutig einem Vertragspartner zugeordnet werden können. Gegenüber Dritten haftet der jeweilige Vertragspartner, in dessen personellen oder räumlichen Bereich der Schaden verursacht worden ist und dem der Schaden zuzurechnen ist. Die Vertragspartner stellen sich insoweit gegenseitig von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 12

Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Zur Erreichung der Ziele ihrer Kooperation arbeiten die Vertragspartner auch mit anderen universitären und außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.
- (2) Eine Beteiligung an der Kooperation steht anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen offen. Eine solche Erweiterung bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartner sowie einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung.

§ 13

Inkrafttreten, Kündigung und Evaluation

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragspartner werden die Zusammenarbeit erstmals spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsbeginn gemeinsam evaluieren und auf der Grundlage der Ergebnisse weitergehende Entscheidungen treffen. Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist bis zum Abschluss der ersten Evaluation nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Nach Abschluss der ersten Evaluation kann diese Kooperationsvereinbarung von jedem Vertragspartner erstmals zum Ende des Sommersemesters (30. September) schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wird aufgrund des Evaluationsergebnisses eine Entscheidung der Rektorate beider Vertragspartner herbeigeführt, die eine Aufhebung der gemeinsamen Einrichtung bewirkt, gilt dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 30. September als aufgelöst. Wird aufgrund des Evaluationsergebnisses eine Entscheidung der Rektorate beider Vertragspartner herbeigeführt, die eine Änderung der gemeinsamen Einrichtung bewirkt, wird dieser Vertrag gegebenenfalls angepasst.
- (4) Bei einer Kündigung werden sich die Vertragspartner auf ein Verfahren verständigen, mit dem zum Kündigungszeitpunkt begonnene Projekte zu einem sinnvollen und wirtschaftlich vertretbaren Abschluss gebracht werden.
- (5) Ungeachtet einer Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung werden beide Vertragspartner die ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Leistungen aufgrund der Durchführung von Studiengängen noch für diejenigen Studierenden beider Vertragspartner weiter erbringen, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung einen gemeinsam zu betreuenden Studiengang begonnen haben, sodass diesen der ordnungsgemäße Abschluss ihres Studiums ermöglicht wird.

§ 14

Aufhebung bestehender Verträge zum Netzwerk „FACE“

Mit Inkrafttreten dieser Kooperationsvereinbarung und Gründung der gemeinsamen School of Education „FACE“ wird der Kooperationsvertrag zur Einrichtung des Netzwerkes „FACE“ vom 10.12.2015 aufgehoben, seine Bestimmungen sind nicht mehr anwendbar.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinflusst. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Lücken dieser Kooperationsvereinbarung zur Errichtung der School of Education „FACE“.
- (2) Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (3) Die Anlagen sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (4) Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung streben die Vertragspartner eine gütliche Einigung an.

Freiburg, den...13.6.18

Freiburg, den...13.6.18

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Pädagogische Hochschule Freiburg



.....
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor



.....
Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor

Anlagen:

- Anlage 1: Pflichtenheft einschließlich Meldung von Daten zur Kapazitätsberechnung und Meldung von geöffneten Lehrveranstaltungen.
- Anlage 2: Übersicht über die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle.
- Anlage 3: Logo der School of Education „FACE“.

Anlage 1: Pflichtenheft einschließlich Meldung von Daten zur Kapazitätsberechnung und Meldung von geöffneten Lehrveranstaltungen.

Die Vertragspartner öffnen ihr Lehrangebot für Studierende der jeweils anderen Hochschule. Die Veranstaltungsorte, -termine und -zeiten der geöffneten und angebotenen Lehrveranstaltungen und sonstigen Angebote werden im Benehmen festgelegt und dem jeweiligen Vertragspartner bis 15. Juni des jeweiligen Kalenderjahres für das kommende Wintersemester sowie bis 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres für das kommende Sommersemester in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass bei Anforderung der jeweiligen Hochschule bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres die für deren Kapazitätsberechnungen erforderlichen Daten für die Berechnung des Lehrimports und Lehrexports bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres übermittelt werden.

Übersicht über den Lehraustausch zwischen der Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule im Rahmen von FACE

Biologie:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	SMS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
„Biologie des Menschen“	Wahlpflicht: fachwissen- schaftliche Veranstaltung aus einem Modul	Seminar	6	4	WiSe	13 PH-Studierende (+ 47 Uni-Studierende)	im Master
„Ökologische Perspektiven einer nachhaltigen Entwicklung“ und „Freilandökologie“		Seminar und Übung	6	4	SoSe	13 PH-Studierende (+ 47 Uni-Studierende)	im Master
„Biotechnologie“ und „Molekularbiologie“		Seminar und Übung	5 (Uni) 6 (PH)	4	WiSe + SoSe	13 PH-Studierende (+ 47 Uni-Studierende)	im Master
Teile des Grundmoduls „Ökologie“ (GM-16)	Pflicht	Vorlesung und Übung	4	3,5	SoSe (4. oder 6. Semester)	40 PH-Studierende (temporär auch 60 möglich)	im Bachelor

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	SWS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Humanbiologie unterrichten	Pflicht	Seminar	3	2	WiSe	47 Uni-Studierende (+ PH-Studierende)	im Master
Bildung für nachhaltige Entwicklung - Umweltbildung	Pflicht	Seminar	4	2	SoSe	47 Uni-Studierende (+ PH-Studierende)	im Master
Einführung in die biologiedidaktische Forschung	Pflicht	Vorlesung	3	1	SoSe	47 Uni-Studierende (+ PH-Studierende)	im Master

Chemie:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Experimentalvorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie		Vorlesung	5	WiSe	nein	5 SWS im Bachelor
Einführung in die Grundlagen der Biochemie <i>Die Prüfung findet an der PH statt und ist eingebunden in deren Modulprogramm.</i>		Vorlesung	3	WiSe	nein	1 SWS im Bachelor <i>die PH möchte zurzeit im Master keine weiteren fachwissenschaftlichen Veranstaltungen von der Uni importieren</i>

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Spezielle Themen der Forschungsmethoden und Chemiedidaktik	Pflicht		3	SoSe	keine	Import im Master
Einführung in die Fachdidaktik Chemie	Pflicht		3	SoSe	keine	Import im Master
Perspektiven einer nachhaltigen Energieversorgung	Wahlpflicht	Vorlesung	4	WiSe	keine	Import im Master

Deutsch:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Grundzüge der Gattungspoetik (NDL)	ein bis zwei Veranstaltungen	Vorlesung	4-8 (1-2*4)	jedes Semester	WiSe 25; SoSe 5	Abweichende Anforderungen an PH- / Uni-Studierende
Epochenvorlesung (NDL)		Vorlesung		jedes Semester	WiSe 25; SoSe 5	Abweichende Anforderungen an PH- / Uni-Studierende
Proseminare aus dem Bereich der deutschen Literatur (NDL)		Proseminar		jedes Semester	WiSe 25, SoSe 15. Proseminar etwa 3 PH-Studierende	Abweichende Anforderungen an PH- / Uni-Studierende
Struktur des Deutschen (Linguistik)	ein bis zwei Veranstaltungen	Vorlesung	4-8 (1-2*4)	SoSe	25	Abweichende Anforderungen an PH- / Uni-Studierende
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion (Linguistik)		Vorlesung		SoSe	25	Abweichende Anforderungen an PH- / Uni-Studierende
Proseminare aus dem Bereich „Deskriptive Grammatik“ (Linguistik)		Proseminar		jedes Semester	WiSe 20, SoSe 5. Proseminar etwa 3 PH-Studierende	Abweichende Anforderungen an PH- / Uni-Studierende
Proseminare aus dem Bereich „Text/Sprachliche Interaktion“ (Linguistik)		Proseminar		jedes Semester	WiSe 5, SoSe 20. Proseminar etwa 3 PH-Studierende	Abweichende Anforderungen an PH- / Uni-Studierende
Häufig: Aktuelle Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung	Pflicht	Vorlesung	2	nur WiSe	keine	Abweichende Anforderungen an PH / Uni-Studierende

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Master: Seminar zur Sprachdidaktik Deutsch	Wahlpflicht	Seminar	4	jedes Semester	WiSe 40; SoSe 40	keine
Master: Seminar zur Literaturdidaktik Deutsch	Wahlpflicht	Seminar	4	jedes Semester	WiSe 40; SoSe 40	keine
Master: Vorlesung zur Sprachdidaktik Deutsch*	Wahlpflicht	Vorlesung	4	unregelmäßig	keine	keine
Master: Vorlesung zur Literaturdidaktik Deutsch*	Wahlpflicht	Vorlesung	4	unregelmäßig	keine	keine
Häufig: Aktuelle Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung * In einem der beiden Studienbereiche kann statt der Seminarform eine Vorlesung angeboten werden	Pflicht	Vorlesung	2	nur Wintersemester	keine	Abweichende Anforderungen an PH- / Uni-Studierende

Englisch:

Leistung Uni für PH-Studierende

Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
3 Proseminare aus den Bereichen Cultural Studies oder Media Studies oder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	Proseminar	3 Proseminare zu je 3 ECTS	jedes Semester	max. 6 PH-Studierende (wird angepasst nach Erfahrungswert der kommenden Semester)	1 Seminar = SL, 1 Seminar = PL (nach Wahl d. Stud.)

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Anzahl der Veranstaltungen pro Semester	Besonderheiten
Forschungsmethoden in der Englisch-Didaktik	Pflicht	Seminar	5	SoSe plus Nachbereitungssitzungen im WiSe nach Praxissemester	je nach TN-Größe, 2-3	
Ausgewählte Themenbereiche der Englisch-Didaktik	Pflicht	Seminar	2	Sommersemester	4-6	z. T. gemeinsames Angebot von PH & Studienseminar unter Federführung der PH

Erziehungswissenschaften:

Leistung Uni für PH-Studierende

Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten

Derzeit ist kein Lehrexport an die PH geplant

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Vorlesung Inklusion	Pflicht	Vorlesung	3	2. Semester Master (SoSe)	keine	
Inklusionspädagogische Vertiefung	Pflicht	Ringvorlesung	3	3. Semester Master (WiSe, nach dem Praxissemester)	keine	
Seminar im Modul Erziehung und Sozialisation	Wahl (alternativ wird ein Seminar an der Universität besucht)	Seminar	3	WiSe und SoSe	30	Diverse Seminartitel, da teils von Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Soziologie der PH angeboten
Seminar im Modul Erziehung und Sozialisation		Seminar		WiSe und SoSe	30	Diverse Seminartitel, da teils von Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Soziologie der PH angeboten
Seminar im Modul Erziehung und Sozialisation		Seminar		WiSe und SoSe	30	Diverse Seminartitel, da teils von Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Soziologie der PH angeboten

Geographie:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Regionale Geographie Deutschlands	Pflicht	Vorlesung	3	WiSe	nein	im Bachelor
Mensch-Umwelt-Beziehungen im Globalen Wandel	Pflicht	Vorlesung oder Seminar*	3	SoSe und WiSe	30	im Master
Wahlpflichtmodul Physische Geographie (mehrere Angebote, Sem.)	Wahl	Seminar	5	nach Angebot	max. 3 PH-Studierende	im Bachelor
Wahlpflichtmodul Humangeographie (mehrere Angebote, Sem.)	Wahl	Seminar	5	nach Angebot	max. 3 PH-Studierende	im Bachelor
Länderkunde Europa und außereuropäische Räume	Wahl	Vorlesung oder Seminar	5	WiSe	max. 3 PH-Studierende	im Bachelor
Geländetage im Freiburger Raum	Wahl	Exkursion	2 (4*0,5)	WiSe	max. 3 PH-Studierende	im Bachelor

* Das Modul wird im WiSe als Vorlesung angeboten, im SoSe als Seminar

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Einführung in die Geographiedidaktik	Pflicht	Vorlesung	3	SoSe	nein	im Master
Ausgewählte Aspekte der Geographiedidaktik und der geographiedidaktischen Forschung	Pflicht	Seminar	4	SoSe und WiSe	nein	im Master
Ausgewählte Aspekte der Physischen Geographie (mehrere Angebote)	Wahl	Seminar	4	SoSe	max. 3 Uni-Studierende	im Bachelor
Ausgewählte Aspekte der Humangeographie (mehrere Angebote)	Wahl	Seminar	4	SoSe	max. 3 Uni-Studierende	im Bachelor
Ausgewählte Aspekte der Regionalen Geographie	Wahl	Seminar	4	WiSe	max. 3 Uni-Studierende	im Bachelor
Regionale Raumanalyse	Wahl	Seminar	3	WiSe	max. 3 Uni-Studierende	im Bachelor

Geschichte:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Verschiedene Vorlesungen		Vorlesung	4	jedes Semester	nein	Wir bieten bis zu 10 Vorlesungen an, wobei die PH 2-3 Vorlesungen aussucht. Grundsätzlich ist die Teilnahme an allen VL möglich
Proseminar		Proseminar	4	jedes Semester	Exklusiv für PH-Studierende	Das Proseminar wird nur für PH-Studierende angeboten

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Fachdidaktik Geschichte - Orientierung	Pflicht	Seminar	5	jedes zweite Semester		im Bachelor; Studienleistung
Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis I	Pflicht	Seminar	5	WiSe (1. Semester)		im Master; Studienleistung
Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis II	Pflicht	Seminar	5	SoSe (2. Semester)		im Master; Prüfungsleistung, Schriftliche Prüfung

Katholische Theologie:

Leistung Uni für PH-Studierende

Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Veranstaltungen oder Hauptseminare aus dem Bereich „Vertiefung im Bereich der systematischen Theologie (Dogmatik, Liturgiewissenschaft, Fundamentalthologie, Moralthologie)“ - Vorlesungen oder Hauptseminar aus den bezeichneten Fächern	Vorlesung oder Seminar	3	jedes Semester	nein	
Seminar zu einem Zentralen Thema der Kirchengeschichte und kirchengeschichtlichen Forschungsmethoden	Seminar	4	jedes Semester	nein	

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Theologische Themen in didaktischer Perspektive - Christentum und Islam im Dialog	Wahlpflicht	Seminar	2	jedes Semester	keine	
Theologische Themen in didaktischer Perspektive - Didaktik der ökumenischen Theologie: Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht	Wahlpflicht	Seminar	2	jedes Semester	keine	

Mathematik:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Analysis I - Vorlesung	für PH: Pflicht	Vorlesung	9	WiSe	nein	im Bachelor
Analysis I - Übung zur Vorlesung		Übung		WiSe	nein	im Bachelor
Lineare Algebra I - Vorlesung	für PH: Wahlpflicht	Vorlesung	9	WiSe	nein	im Bachelor und im Master
Lineare Algebra I - Übung zur Vorlesung		Übung		WiSe	nein	im Bachelor und im Master
Elementargeometrie - Vorlesung	für PH: Wahlpflicht	Vorlesung	6	SoSe	nein	im Bachelor und im Master
Elementargeometrie - Übung zur Vorlesung		Übung		SoSe	nein	im Bachelor und im Master

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Didaktik der Funktionen und der Analysis	für Uni: Pflicht im M.Ed.	Seminar + Übung	3	voraussichtlich WiSe	nein	3 SWS
Didaktik der Stochastik und der Algebra	für Uni: Pflicht im M.Ed.	Seminar + Übung	3	voraussichtlich SoSe	nein	3 SWS
Modul: Methoden der fachdidaktischen Forschung in der Mathematik	eine der beiden Veranstaltungen	Seminar + Übung	4	WiSe und SoSe	dient der Vorbereitung einer Masterarbeit in Fachdidaktik; Beschränkung durch die Anzahl der betreubaren Arbeiten	2 SWS zweisemestrig
Modul: Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik (verschiedene Lehrveranstaltungen)	en	Vorlesung / Seminar / Übung	4	WiSe/SoSe	keine Beschränkung für das Modul, aber für einzelne Veranstaltungen	3-4 SWS je nach Veranstaltung

Vereinbart ist mit der PH, dass die Juniorprofessur jedes Semester 2 SWS übernimmt und die PH jedes Semester eine weitere Veranstaltung mit 2 SWS anbietet. Abgesehen von dem Modul „Methoden der fachdidaktischen Forschung“, das an der PH angesiedelt ist, ist nicht beabsichtigt, im Vorfeld festzulegen, um welche Veranstaltungen es sich jeweils handelt.

Philosophie:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Vorlesung zur praktischen Philosophie	Pflicht	Vorlesung	3	jedes Semester	keine	
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	Pflicht	Vorlesung	3	jedes Semester	keine	

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Fachdidaktik Philosophie/Ethik – Erweiterung	Pflicht	Seminar	4	SoSe	keine	Block mit anschließender Modulabschlussprüfung (2 ECTS-Punkte), s.u.
Veranstaltung Fachdidaktik Philosophie/Ethik – Vertiefung	Pflicht	Seminar	4	WiSe	keine	Die Modulabschlussprüfung wird von der PH übernommen. Geplant ist, dass die beiden Dozierenden, die die beiden Veranstaltungen anbieten, am Ende gemeinsam die Prüfung abnehmen. Sofern beide Veranstaltungen nur von einer Person angeboten werden, nimmt diese Person die Abschlussprüfung ab.
Modulabschlussprüfung	Pflicht	Prüfung	2	WiSe	keine	

Physik:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Physiklabor für Anfänger, Teil I	Pflicht	Labor	4	WiSe	15	
Eine Spezialvorlesung	Wahlpflicht	Vorlesung+ Übung	6 oder 7	SoSe	nein	z.B. "Astrophysik" oder "Physik der Zelle"

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Fachdidaktik I	Pflicht	Vorlesung	3	WiSe	25	Bachelor
Fachdidaktik II (Diagnostik im Unterricht)	Pflicht	Seminar	2	SoSe	25	Bachelor
Fachdidaktik der Physik der Kursstufe	Pflicht	Seminar	3	SoSe	25	Master
Kontextualität und Physik im Alltag	Pflicht	Vorlesung	2	WiSe	25	Master

Politik:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Vorlesungen des Seminars für Wissenschaftliche Politik	Pflicht	Vorlesung				Export im Bachelor
Vorlesungen des Seminars für Wissenschaftliche Politik	Pflicht	Vorlesung				Export im Master

Die Studierenden der PH dürfen alle Vorlesungen der Politikwissenschaft an der Universität besuchen. Hierfür erhalten sie jedoch keinerlei Leistungs- oder Teilnahmebescheinigung, entsprechend werden keine Angaben über ECTS Punkte o.Ä. gemacht.

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Grundlagen der Fachdidaktik Politikwissenschaft	Pflicht	Seminar	5	jedes Semester	30 Studierende p.a.	Import im Bachelor
Politikdidaktische Lehr-Lern-Forschung	Pflicht	Vorlesung	3	jedes Semester	22 Studierende p.a.	Import im Master
Politikdidaktische Forschung	Pflicht	Seminar	4	WiSe	22 Studierende p.a.	Import im Master
Didaktik des Politikunterrichts (kooperative)	Pflicht	Seminar	2	jedes Semester	22 Studierende p.a.	Import im Master
Modulabschlussprüfung	Pflicht	Modulabschlussprüfung	2	WiSe	22 Studierende p.a.	Import im Master

Romanistik – Französisch:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Einführungen in die Fachwissenschaften Französisch (v.a. Literaturwissenschaft)	Pflicht	Seminar	3	1-2 Kurse p.a.	25 pro Kurs	Bachelor; exklusiv für PH; ab 25 Teilnehmer, Veranstaltung von 2 Kursen; immer im Wintersemester.
Seminare Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft Französisch	Pflicht / Wahlpflicht	Seminar	4	4-6 Kurse p.a.	ca. 10-15 PH Studierende (und 15-20 Uni-Studierende)	Bedarf und Angebot an Plätzen werden jeweils im Rahmen der vorausgehenden Lehrveranstaltungsplanung abgestimmt; LVen teilweise exklusiv für PH, teilweise geöffnet.
Seminare Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft Französisch	Wahlpflicht	Seminar	6	2-4 Kurse p.a.	ca. 10-15 PH Studierende (und 15-20 Uni-Studierende)	Bedarf und Angebot an Plätzen werden jeweils im Rahmen der vorausgehenden Lehrveranstaltungsplanung abgestimmt; LVen teilweise exklusiv für PH, teilweise geöffnet.

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Einführung in die Didaktik der Romanischen Sprachen (1. Kurs)	Pflicht	Vorlesung	2	1 Kurs pro Jahr	nein	Bachelor
Masterseminar Fachdidaktik	Pflicht	Seminar	4	max. 5 (geöffnete) Kurse p.a.	15-20 Uni-Studierende (und 10-15 PH-Studierende)	Bedarf und Angebot an Plätzen werden jeweils im Rahmen der vorausgehenden Lehrveranstaltungsplanung abgestimmt; LVen teilweise exklusiv für PH, teilweise geöffnet.
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	Pflicht	Vorlesung oder Übung	3	max. 3 Kurse p.a.; je nach verfügbarem Deputat auch als sprachübergreifende Vorlesung (1 im Jahr)	je nach Kursformat (30 bei Übung; unbegrenzt bei Vorlesung)	Plenarveranstaltung oder Kleingruppenkurse, nach Vereinbarung.
Integriertes Masterseminar	Pflicht	Seminar	4	max. 3 Kurse p.a.	30 pro Kurs	rechnerisch nur hälftig (Kollegialkurs), also 1,5 Kurse à 4 ECTS

Romanistik – Spanisch:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Einführungen in die Fachwissenschaften Spanisch	Pflicht	Seminar	3	1 Kurs p.a.	5	Bachelor / Erweiterungsfach
Seminar Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft Spanisch	Wahlpflicht	Seminar	4	1 Kurs p.a.	5	Angebot erst mittelfristig
Sprachpraxis Spanisch	Pflicht	Übung	3	1 Kurs p.a.	5	Angebot erst mittelfristig

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Einführung in die Didaktik der Romanischen Sprachen (1 Kurs)		Vorlesung	2	1 Kurs p.a.	nein	Bachelor N.B.: sprachübergreifend nur ein Kurs, ist identisch mit jenem für Frz; kein separater Export
Masterseminar Fachdidaktik		Seminar	4	max. 3 (geöffnete) Kurse p.a.	15-20 Uni-Studierende (und 10-15 PH-Studierende)	Bedarf und Angebot an Plätzen werden jeweils im Rahmen der vorausgehenden Lehrveranstaltungsplanung abgestimmt; LVen teilweise exklusiv für PH, teilweise geöffnet
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse		Vorlesung oder Übung	3	max. 2 Kurse p.a.; je nach verfügbarem Deputat auch als sprachübergreifende Vorlesung (1 im Jahr)	je nach Kursformat (30 bei Übung; unbegrenzt bei Vorlesung)	Plenarveranstaltung oder Kleingruppenkurse, nach Vereinbarung.
Integriertes Masterseminar		Seminar	4	max. 2 Kurse p.a.	30 pro Kurs	rechnerisch nur hälftig (kollegialkurs), also 1 Kurs à 4 ECTS

Romanistik – Italienisch:

Leistung Uni für PH-Studierende

--	--	--	--	--	--	--	--

Pflicht/ Wahlpflicht

Form

ECTS

Zyklus

Teilnehmerbeschränkung

Besonderheiten

Derzeit ist kein Lehrexport an die PH geplant

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Einführung in die Didaktik der Romanischen Sprachen (1 Kurs)		Vorlesung	2	1 Kurs p.a.	nein	Bachelor N.B.: sprachübergreifend nur ein Kurs, ist identisch mit jenem für Frz.; kein separater Export
Masterseminar Fachdidaktik		Seminar	4	1 Kurs p.a.	30 pro Kurs	je nach Bedarf; ggfs. Sprachübergreifend mit Frz.-Spanisch.
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse		Vorlesung oder Übung	3	1 Kurs p.a.; je nach verfügbarem Deputat auch als sprachübergreifende Vorlesung (1 im Jahr)	je nach Kursformat (30 bei Übung; unbegrenzt bei Vorlesung)	Plenarveranstaltung oder Kleingruppenkurse nach Vereinbarung.
Integriertes Masterseminar		Seminar	4	1 Kurs p.a.	30 pro Kurs	rechnerisch nur hälftig (Kollegialkurs), also 0,5 Kurse à 4 ECTS

Sportwissenschaften:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten			

Empirische Schulsportforschung	Pflicht	Seminar	3	WiSe oder SoSe	20	Export im Master			
--------------------------------	---------	---------	---	----------------	----	------------------	--	--	--

Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten			

Ausgewählte sportdidaktische Problemstellungen und Forschungsfragen	Pflicht	Seminar	3			Export im Master			
---	---------	---------	---	--	--	------------------	--	--	--

Wirtschaftswissenschaften:

Leistung Uni für PH-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Vertiefende Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre (bspw. Unternehmensrechnung, Investition und Finanzierung, Marketing Management)	Wahl: eine aus mehreren möglichen Veranstaltungen	Vorlesung / Übung	6	SoSe	nein	im Bachelor
Verbraucherpolitik	Pflicht	Vorlesung	4	WiSe		im Bachelor
Law & Economics	Pflicht	Vorlesung	4	SoSe		im Bachelor

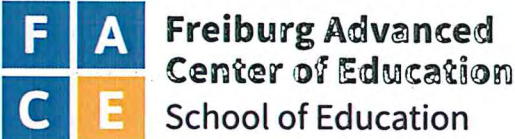
Leistung PH für Uni-Studierende

	Pflicht/ Wahlpflicht	Form	ECTS	Zyklus	Teilnehmerbeschränkung	Besonderheiten
Wirtschaftsdidaktik I	Pflicht	Vorlesung	2	WiSe	nein	im Bachelor
Wirtschaftsdidaktik II	Pflicht	Vorlesung	3	WiSe	nein	im Bachelor
Wirtschaftsdidaktik III	Pflicht	Vorlesung	4	WiSe	nein	im Master, 1. Semester
Wirtschaftsdidaktik IV	Pflicht	Seminar	5	SoSe	ggf.	im Master, 2. Semester
Integriertes Abschlussmodul	Pflicht		1			im Master

Anlage 2: Übersicht über die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle

- Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, 100% E13 (Universität)
- Online-Portal Lehramt, 50% E13 (Universität)
- Studienberatung, 150% E13 (Universität)
- Studienberatung, 50% E13 (PH)
- EDV-technische Kooperation, 50% E13 (PH)

Anlage 3: Logo der School of Education „FACE“



Satzung der School of Education „FACE“, eine gemeinsame Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) haben der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juli 2018 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Juli 2018 die nachfolgende Satzung für „FACE“ beschlossen.

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (nachstehend „Universität“) und die Pädagogische Hochschule Freiburg (nachstehend „Pädagogische Hochschule“) nach Anhörung ihrer Senate, des Universitätsrates der Universität und des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule die Einrichtung der School of Education „FACE“ als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung beider Partner gemäß § 6 Abs. 4 LHG beschlossen.

Die nachstehende Satzung regelt die Strukturen und Abläufe der School of Education „FACE“.

§ 1

Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) ¹Die School of Education ist eine gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität und der Pädagogischen Hochschule gemäß § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) mit Sitz in Freiburg. ²Sie führt die Bezeichnung „Freiburg Advanced Center of Education – FACE“.
- (2) ¹Die Universität Freiburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg arbeiten in der School of Education „FACE“ auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 13. Juni 2018 im Bereich der Qualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften an Schulen zusammen. ²Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung der Lehrerbildung, die durch stärkere Verbindung der Fachwissenschaften, forschungsbasierter Fachdidaktik, Bildungswissenschaften sowie Professions- und Kompetenzorientierung fortentwickelt werden soll.
- (3) Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führen die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule jeweils für ihre in der School of Education „FACE“ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Mitglieder der School of Education „FACE“

- (1) Mitglieder der School of Education „FACE“ sind:
 1. die immatrikulierten Studierenden des Studiengangs für das Lehramt Sekundarstufe 1 der Pädagogischen Hochschule und des Studiengangs „Master of Education“ der Universität;
 2. auf Antrag die immatrikulierten Studierenden des „Polyvalenten Zwei-Hauptfächer Bachelorstudiengangs mit Option Lehramt“ der Universität;
 3. die Mitglieder des Direktoriums und des Gemeinsamen Studienausschusses der School of Education „FACE“;
 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Hochschulen, die in der Administration der School of Education „FACE“ tätig sind;
 5. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter der Vertragspartner, die in der Lehrerbildung tätig sind oder an den Aufgaben der School of Education „FACE“ mitwirken;

6. auf Antrag die zur Promotion bei den Vertragspartnern angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich arbeiten;
 7. auf Antrag die Habilitandinnen und Habilitanden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich tätig sind und Mitglieder der Vertragspartner gemäß § 9 Abs. 1 LHG sind.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Tätigkeit in der School of Education „FACE“ sowie mit Beendigung von wissenschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen der Lehrerbildung. ²Bei Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden endet die Mitgliedschaft mit der Exmatrikulation. ³In begründeten Fällen kann das Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums Mitgliedschaften beenden.

§ 3

Gremien und Organe der School of Education „FACE“

Gremien und Organe der School of Education „FACE“ sind:

1. das Direktorium (§ 4);
2. der Gemeinsame Studienausschuss (§ 7);
3. die Mitgliederversammlung (§ 8) und
4. der wissenschaftliche Beirat (§ 9).

§ 4

Direktorium

- (1) ¹Die School of Education „FACE“ wird durch ein Direktorium geleitet. ²Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je drei hauptamtlich tätige Professorinnen oder Professoren der Pädagogischen Hochschule und der Universität sind. ³Das Direktorium setzt sich wie folgt zusammen:
1. zwei Mitglieder aus dem Studienbereich Fachwissenschaften der Universität, wobei je ein Mitglied aus den Geistes- oder Sozialwissenschaften und den Naturwissenschaften einschließlich Mathematik und Informatik kommt;
 2. zwei Mitglieder aus den Studienbereichen Fachdidaktik oder Bildungswissenschaften der Pädagogischen Hochschule;
 3. ein Mitglied aus dem Studienbereich Bildungswissenschaften der Universität;

4. ein Mitglied aus der Leitung des Kompetenzverbunds empirische Bildungs- und Unterrichtsforschung (KeBU) der Pädagogischen Hochschule.

⁴Die Besetzung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und 4 kann auch in der Weise erfolgen, dass das Mitglied nach Nr. 3 von der Pädagogischen Hochschule und das Mitglied nach Nr. 4 von der Universität kommt.

- (2) ¹Die universitären Mitglieder des Direktoriums werden vom Rektorat der Universität bestellt; die Studiendekaninnen und Studiendekane derjenigen Fakultäten der Universität, die ein oder mehrere Lehramtsfächer anbieten, können Vorschläge unterbreiten. ²Die Mitglieder des Direktoriums der Pädagogischen Hochschule werden vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule bestellt; die Dekanate der Pädagogischen Hochschule können Vorschläge unterbreiten.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) ¹Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten der School of Education „FACE“, soweit die Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz oder sonstige Regelungen anderen Stellen oder Gremien der Vertragspartner zugeordnet sind. ²Das Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien und Fakultäten beider Hochschulen, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kooperation in der Lehrerbildung und der Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge; in Fällen, in denen keine Einigung zwischen dem Direktorium und den Gremien und Fakultäten beider Hochschulen erzielt wird, entscheiden die jeweiligen Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule;
 2. Koordination der durchzuführenden Aufgaben unter Beachtung der administrativen Belange des Gemeinsamen Studienausschusses;
 3. Antragstellung an das jeweilige Rektorat der Universität und der Pädagogischen Hochschule auf Änderung der Satzung;
 4. Erstellen eines Jahresberichts über die Tätigkeiten der School of Education „FACE“ zur Vorlage an die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule;
 5. Entscheidung über Anträge zur Aufnahme als Mitglied.
- (5) ¹Das Direktorium wird von seiner Geschäftsführenden Direktorin oder seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 5) in der Regel zweimal pro Semester unter Angabe der Tagesordnung und Vorlage der Beratungsunterlagen mit einer

angemessenen Ladungsfrist von in der Regel sieben Werktagen schriftlich einberufen. ²Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

- (6) ¹Das Direktorium beschließt und berät in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Voten von abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. ³Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. ⁴Das Direktorium beschließt in der nächsten Sitzung über die Niederschrift.
- (7) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) ¹Die Mitglieder des Direktoriums schlagen eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung vor, wobei die Universität und die Pädagogische Hochschule gleichermaßen vertreten sind. ²Diese werden vom Rektorat der Universität und der Pädagogischen Hochschule bestellt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Sie endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der School of Education „FACE“ und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
 2. Vertretung der School of Education „FACE“ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität und der Pädagogischen Hochschule;
 3. Durchführung und Durchsetzung der vom Direktorium gefassten Beschlüsse;
 4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
 5. Vorbereitung des Jahresberichts;
 6. Information der Mitglieder der School of Education „FACE“ über nicht vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der administrativen Aufgaben richtet die School of Education „FACE“ eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums;
 2. Anlaufstelle für die Mitglieder;
 3. operative Unterstützung des Direktoriums, insbesondere der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors;
 4. Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Pressestellen.

§ 7 Gemeinsamer Studienausschuss

- (1) ¹Zur Stärkung und Weiterentwicklung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen wird ein Gemeinsamer Studienausschuss eingerichtet. ²Dieser besteht aus insgesamt achtzehn Mitgliedern, wobei jeweils neun Mitglieder aus der Universität und der Pädagogischen Hochschule kommen. ³Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. jeweils sechs Personen aus den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der Lehramtsfächer; davon vertreten jeweils zwei Personen die Lehramtsfächer im Rahmen des Fachbereichs Sprachen, jeweils zwei die Naturwissenschaften einschließlich Mathematik und Informatik, jeweils zwei die Geistes- und Sozialwissenschaften einschließlich Sport, davon jeweils fünf hauptberuflich tätige Professorinnen oder Professoren und ein Studiengangskoordinator oder eine Studiengangskoordinatorin der Universität sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule;
 2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungswissenschaft;
 3. jeweils zwei von den Verfassten Studierendenschaften zu benennende studentische Mitglieder.

⁴Die Mitglieder des Direktoriums nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und werden wie Mitglieder geladen.

- (2) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses wählen aus den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Diese oder dieser lädt mindestens einmal pro Semester zu Sitzungen ein. ³Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. ⁴Diese ist von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen. ⁵Der Gemeinsame Studienausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Niederschrift.
- (3) ¹Die universitären Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden von den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten der Universität, die Lehramtsfächer anbieten, vorgeschlagen; das Rektorat der Universität bestellt die universitären Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses. ²Die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule werden nach Anhörung der Fakultäten vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule bestellt.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt zum 01. Oktober eines Jahres.
- (5) ¹Der Gemeinsame Studienausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur hochschul- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung;
 2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bei der Lehrerbildung unter Einschluss struktureller, inhaltlicher und prüfungsrechtlicher Aspekte der Studiengänge für das Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium;
 3. Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsfächer;
 4. Beratung des Direktoriums;
 5. Vorschläge an das Direktorium zur Einwerbung von gemeinsamen Projekten zur Unterstützung der Aufgaben von „FACE“;
 6. Unterstützung bei der Akkreditierung des Master of Education;
 7. Stellungnahme zu Anträgen des Direktoriums auf Satzungsänderung.
- ²Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Universität und der Pädagogischen Hochschule, insbesondere auf Ebene der Fakultäten, bleiben unberührt.
- (6) ¹Vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der Universität wird auf Vorschlag des Direktoriums ein universitäres Mitglied aus dem Gemeinsamen Studienausschuss in Angelegenheiten der Lehramtsstudiengänge

stimmberechtigtes Mitglied im Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre der Universität. ²Vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der Pädagogischen Hochschule wird ein Mitglied der Pädagogischen Hochschule aus dem Gemeinsamen Studienausschuss auf Vorschlag des Direktoriums stimmberechtigtes Mitglied im Senatsausschuss Lehre und Studium der Pädagogischen Hochschule.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der School of Education „FACE“ gemäß § 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. ²Sie erörtert dessen Jahresbericht vor Weiterleitung an die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit der School of Education „FACE“ empfehlen. ³Die Mitgliederversammlung führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung. ⁴Sie wird über Anträge des Direktoriums auf Satzungsänderungen unterrichtet.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. ²Die jeweiligen Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung verlangen. ³Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzung. ⁴Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben wird.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Die Arbeit der School of Education „FACE“ wird durch einen externen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. ²Dieser begleitet die Vorhaben der School of Education „FACE“ unter wissenschaftlichen und praxisbezogenen Gesichtspunkten und berät das Direktorium.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat hat bis zu acht externe Mitglieder, die keine Mitglieder oder Angehörige der Universität oder der Pädagogischen Hochschule sind. ²Die externen Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktoriums von der Universität und der Pädagogischen Hochschule einvernehmlich auf drei Jahre

bestellt. ³Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Senate beider Hochschulen. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. ²Das Direktorium nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. ³Dieses informiert den wissenschaftlichen Beirat über die Arbeiten der School of Education „FACE“.
- (5) Das Direktorium lädt im Auftrag des wissenschaftlichen Beirats zu den Sitzungen ein.

§ 10

Finanzierung, Bereitstellung von Ressourcen

- (1) ¹Die School of Education „FACE“ erhält von der Universität und der Pädagogischen Hochschule kein eigenes Budget. ²Die beiden Hochschulen tragen die Kosten ihrer Beiträge zur der School of Education „FACE“ jeweils selbst. ³Die Personal- und Wirtschaftsverwaltung bleibt getrennt bei der Universität und bei der Pädagogischen Hochschule.
- (2) ¹Die Mitglieder der School of Education „FACE“ sind, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten, berechtigt, die Infrastruktur, insbesondere Computerarbeitsplätze, Internetzugänge, die zentrale E-Learning-Plattform ILIAS, die Ressourcen der Universitätsbibliothek und der Bibliothek der Pädagogische Hochschule sowie deren Rechenzentren zu nutzen. ²Universität und Pädagogische Hochschule passen ihre Nutzerkonzepte, soweit rechtlich und technisch möglich, für die Nutzung durch die Mitglieder der School of Education „FACE“ an.
- (3) Drittmittel, die für die School of Education „FACE“ bestimmt sind, werden von der Hochschule, welche die Mittel eingeworben hat, verwaltet.

§ 11

Evaluation

- (1) ¹Die Arbeit der School of Education „FACE“ wird in regelmäßigen Abständen, erstmals spätestens fünf Jahre nach Errichtung, evaluiert. ²Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der School of Education „FACE“ sind:

1. die wissenschaftliche Qualität der Weiterentwicklung der Lehrerbildung und deren Relevanz und Auswirkungen für die schulische Praxis;
2. die Qualität der Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Lehrerbildung, insbesondere mit den Staatlichen Seminaren, dem Regierungspräsidium und Schulen;
3. die Forschungsleistungen;
4. die Bedeutung der School of Education „FACE“ für die Profilbildung der Universität und der Pädagogischen Hochschule;
5. die Effizienz von Struktur und Organisation der School of Education „FACE“.

³Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) ¹Die Evaluation erfolgt durch zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sowie zwei weitere international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit anerkannter Expertise im Aufgabengebiet der School of Education „FACE“. ²Das Direktorium erstellt in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Studienausschuss und dem wissenschaftlichen Beirat eine Vorschlagsliste für die Evaluierenden und legt diese Liste den Rektoraten der Universität und der Pädagogischen Hochschule zur einvernehmlichen Entscheidung über die Bestellung vor.
- (3) ¹Das Ergebnis der Evaluation besteht insbesondere aus einem Bericht über die Entwicklung und die Tätigkeiten der School of Education „FACE“ am Maßstab der in Abs. 1 genannten Kriterien. ²Der Evaluationsbericht wird dem Direktorium vorgelegt. ³Dem Evaluationsbericht sind eventuelle Sondervoten beizufügen.
- (4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung der School of Education „FACE“ eingegangen wird.
- (5) Die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule beraten über die Ergebnisse des Evaluationsberichts und legen diesen zusammen mit einer Stellungnahme den Senaten, dem Universitätsrat der Universität und dem Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule zur Anhörung vor und entscheiden über notwendige Änderungen der School of Education „FACE“.

§ 12
Inkrafttreten

¹Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität und der Pädagogischen Hochschule veröffentlicht. ²Sie tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 15.8.2018

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Eine inhaltlich übereinstimmende Satzung wurde durch den Senat der Pädagogischen Hochschule am 11. Juli 2018 beschlossen.

Freiburg, den 28.8.18



Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor der Pädagogischen Hochschule

